

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I.

N. CXXVII.

Bern, 20. Sept. 1799. (4. Jour compl. VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 16. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über die Scharfschützen.)

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Das Vollziehungsdirektorium ist bevollmächtigt, jedem Scharfschützen, welcher sich freiwillig verpflichtet, drei Monate zur Vertheidigung des Vaterlandes zu dienen, und zu dem Ende seinen Stützen mitbringt, einen Preis von 16 Franken zu zahlen zu lassen.

2. Die Bevollmächtigung soll höchstens für 6 Compagnien, jede von 100 Mann, gelten.

Niemand will wohl diesmal es nicht ahnden, daß das Direktorium diese Maasregel schon ergriff, ehe es dazu von der Gesetzgebung berechtigt wurde, obgleich er bittet, daß dieses das letzte mal sey. Er wünscht, daß diese Jäger auf 8 Monat, also für einen ganzen Feldzug angeworben werden, weil sie auch neben dem Schießen den leichten Dienst feuern müssen. In Rücksicht des Handgelds wünscht er, daß dieses, wie bei der Infanterie, nicht auf einmal, sondern monatweise gegeben werde.

Roch übergeht auch, nur der Möglichkeit der Maasregel wegen, die vom Direktorium verletzten Formen; um nun aber diese Maasregel gesetzlich zu machen, müssen wir sie nicht abändern, sondern so, wie sie genommen wurde, bestätigen; aus dieser Rücksicht beharret er auf dem Gutachten, und will besonders auch darum das Handgeld nicht monatweise austheilen, damit die Soldaten sich nicht alle Monat einmal, wenn sie außerordentlich Geld haben, betriften, sondern im Anfang ihre Feldbedürfnisse darans anschaffen können.

Grafenried: Seit die Halbarten nicht mehr die Hauptwaffen sind, und das Pulver erfunden wurde, ist in Helvetien die gezogene Kugelbüchse eine uns eigenthümliche und vorzügliche Waffe, und daher der Scharfschütz, der sich im Frieden als

Wildschütz bildet, sehr zweckmäßig; daher stimmt er zum Gutachten, und setzt sich auch für diesmal über die Unzömmlichkeit der schon getroffenen Maasregel aus.

Das Gutachten wird angenommen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal versonnen, in Berathung genommen, und ohne Einswendung genehmigt.

Bürger Repräsentanten

Die Commission welche Ihr über die Botschaft des Vollz. Direktoriums vom 6ten Herbstmonat niedergesetzt habt, fand, daß die Frage welche dasselbe vorlegt, einzig in der Thatache beruht:

Man muß wissen, ob die Familienkassen den Armen gehören, und einzige zur Unterstützung der Durftigen bestimmt seien.

Eure Commission sah sich von aller erforderlichen Aufklärung entblößt, um diese Frage zu entscheiden. Die Botschaft des Direktoriums enthält nur allgemeine und unbestimmte Angaben, auf der andern Seite haben die widersehenden Familien ihre Beschwerden keineswegs mit Akten unterstützt, welche eurer Commission das Licht hätten geben können, deren sie bedurfte. Endlich ist es ziemlich wahrscheinlich, daß die Familienkassen verschiedener Art seien, und nicht die gleiche Bestimmung haben.

Eure Commission sieht sich in der Unmöglichkeit, die durch die Botschaft des Direktoriums vom 6ten Herbstmonat vorgelegte Frage endlich aufzulösen, indessen sahe Eure Commission, daß der Ursprung dieser Schwierigkeit keineswegs im Gesetz liegt, daß sie nur aus den ungewissen Thatachen hervorholt, und also ganz in die Vollziehung gehört. Es ist an dem Vollziehungsdirektorium, die erforderlichen Aufklärungen einzuziehen, sich die Beweise vorlegen zu lassen, und sie zu beurtheilen. Wenn Ihr bisweilen verpflichtet seid, Euch mit solchen Sachen abzugeben, so geschieht es nur auf die Klagen der Bürger, welche sich verletzt glauben, und von dem Recht Gebrauch machen, vor Euch ihre Zuflucht zu nehmen.

Eure Commission rath Euch die motivirte Tas-
gesordnung an.

Auf diese Art versetzt Ihr das Direktorium in die Nothwendigkeit, sich von der Art der Stiftungen zu unterrichten, welche dasselbe dem Auleihen unterwerfen soll, ihr vermeidet hierdurch einen allgemeinen Entscheid auszusprechen, der in einigen möglichen Fällen das Eigenthum verleghen könnte, welches Ihr respektiren solltet. Und wenn sich endlich einige Bürger durch die Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums gekränkt glauben, so werdet Ihr sie verpflichten, wenn Ihr diesen Weg befolgt, Euch mit ihren Klagen auch die Titel einzugeben, welche sie rechtfertigen können, das ist in dem gegenwärtigen Fall, die Akten, welche die Familienkisten gegründet haben, und die Verordnungen welche sie modifizirten.

Eure Commission schlägt Euch die Tagesordnung vor, darauf begründet, daß die Vollziehung der Gesetze dem Direktorium zukomme.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft, welche an eine aus den B. Carrard, Gysen-
dörfer, Gmür, Schneider und Ehrmann bestehende Commission gewiesen wird.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium glaubt Eure Aufmerksamkeit auf die Notaren richten zu müssen. — Da diese auf dem Lande die Verwahrer der Formeln sind, welche bei den von Ihnen stipulirten Contrakten zu beobachten sind, so hängt von ihren Geisteskräften und ihrer Moralität gröstentheils die Gültigkeit der Akten, die Sicherheit des Eigenthums und der Friede unter den Bürgern ab. — Die Verschiedenheit der Gebräuche und Einrichtungen der chines-
ligen Herrschaften, welche nun das helvetische Ge-
biet ausmachen, brachte in ihre Verrichtungen und Competenzen eine grosse Verschiedenheit. Die neue Organisation der Republik ließ bis jetzt noch unentschieden, welche Gewalt diejenigen ernennen soll, die sich diesem Berufe widmen. Die Aufsicht über öffentliche Personen ist äusserst unvollkommen, und in mehrern Gegenden wird sie ganzlich ausser Acht gelassen.

Eure Liebe für das allgemeine Wohl, B. B. Ge-
setzgeber, wird Euch ganz sicher bewegen, das Ge-
setz, welches Euch das Direktorium heute vorlegt, in die Klasse der Gegenstände zu setzen, welche Eure Beratsschlagungen, Eure Beschlüsse dringend erheischen. Die traurige Erfahrung über die Un-
ordnung, in der einige Notaren ihre Papiere stecken

lassen, nöthigen das Direktorium ein Gesetz hierüber zu verlangen. Bei einigen werden die Aufsäze uneingeschrieben, ohne Unterschrift, und durch häufige Rückweisung verworren, und ohne Ordnung in eine Kapsel gelegt; andere dieser Schriften sind durch Widersprüche und unbestimmte Bedingungen gröstentheils unverständlich und unerklärbar. Akten von der grössten Wichtigkeit werden bei einem andern verloren, und umsonst wird die Ausfertigung derselben von den Partheien verlangt.

Um diesen Unregelmässigkeiten abzuhelfen, scheinen dem Direktorium zur Aufstellung eines Gesetzes fünf Hauptgegenstände zu betrachten nöthig:

1. Die Gewalt, welche die Notaren zu prüfen und zu ernennen habe.

2. Die zur Erfüllung dieses Amtes erforderliche Eigenschaften.

3. Dessen Verrichtungen.

4. Dessen Verantwortlichkeit.

5. Die Gewalt endlich, welcher die Aufsicht über dieselben aufgetragen, und der Modus, wonach diese Aufsicht statt haben soll, oder die Controlle.

Ihr werdet von selbst einsehen, B. B. Gesetz-
geber, daß ein Gesetz über diesen Gegenstand drin-
gend ist. Das Direktorium ladet Euch ein, denselben in ernstliche Berathung zu ziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helv. einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die constituirten Gewalten des Kantons Wal-
stätten haben dem Vollziehungsdirektorium berich-
tet, daß die österreichischen Armeen während ihrem Aufenthalte in einem Theile jenes Kantons eine grosse Anzahl von 24 und 12 Kreuzerstückchen Reichss-
währung in Umlauf gebracht haben.

Dieselben wurden von den Kantonsbewohnern zu 6 und 3 Bahnen angenommen, weil sie glaubten, oder vielleicht zu glauben gezwungen wurden, daß vier Reichskreuzer soviel als ein Berner-Bahn gelten.

Jetzt, da die Österreicher jene Gegend verlassen haben, erheben sich tägliche Schwierigkeiten über den Kurs jener Geldmünzen; um dieselben zu be-

ben, lädet Sie das Direktorium ein, den Werth zu bestimmen, den sie im täglichen Verkehr haben sollen.

Es ist unmöglich, B.B. Gesetzgeber, und selbst unmöglich, jene Münze, die noch eine der ersten von Deutschland ist, zu verdrängen. Es ist einmal nicht zuträglich, sie auf einen niedrigen Werth zu senken, der den Bürgern, die im Besitz derselben sind, nachtheilig seyn könnte. Aber es ist eben so nothwendig, sie nicht über ihren eigentlichen Werth zu erheben, um den Verlust zu hindern, den theils die ganze Masse des Eigenthums der Nation, und theils die öffentlichen Staatskassen tragen würden, die im Fall wären, dieselbe anzunehmen.

Das Vollziehungsdirektorium glaubte zwischen den Berechnungen, welche jene verschiedene Betrachtungen nothwendig machten, den rechtmässigen Mittelwerth zu finden, wenn es Ihnen vorschlagt, zu taxiren:

1. Die Reichsmünzen, die das Gepräge des feinen Silbermark tragen, auf den 20 Gulden Fuß gesetzt, mit 20 Kreuzer bezeichnet sind, und 24 Kreuzer in dem gewöhnlichen Kurse gelten, zu fünf und einen halben Schweizerbazen.

2. Die Reichsmünzen, die auf den eben bemeldeten Fuß das Gepräge von 10 Kreuzer haben, und 12 Reichskreuzer in gewöhnlichen Laufe halten, zu zwei und dreiviertels Schweizerbazen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Anderwerth kann diesem Antrag nicht beizustimmen, sondern fodert Vertagung, bis alle Kantone wieder vereinigt sind.

Ackermann hingegen stimmt der Botschaft des Direktoriums bei, fodert aber Verweisung an eine Commission, und klagt, daß die Dublonen in den verschiedenen Districhen des Kantons Waldstatt ungleichen Werth haben.

Schlumpf weiß nichts davon, daß die Kaiserlichen viel Geld ins Land gebracht haben; übrigens stimmt er der Verweisung an eine Commission bei.

Die Botschaft wird der Münzcommission überwiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft: Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!
Moris Eschirren, von Weyermatt, im

Districk Niederseftingen, wurde von dem Kantonsgerichte zu Bern unter andern zur 6jährigen Verbannung aus dem Gebiete von Helvetien, zu einer öffentlichen dem Districkgerichte zu machenden Ehrenerkärung, und zur Zahlung aller Kosten des Prozesses und der Verhaftung verurtheilt, welche 6 Monate dauerte. Dieser Urtheilsspruch ward vor den obersten Gerichtshof gebracht, und dieser fand, daß keine Cassation Statt habe. Sein Verbrechen bestand in einigen Schimpfworten gegen die Richter des Districkgerichts von Niederseftingen und gegen die alten Gesetze, in unziemlichen Geberden, die er machte, wenn man einen Beschlüß des Direktoriums ablas, und in Drohungen, die er sich bei einer Pfandung in seinem Hause erlaubt hat.

Auffallend ist die Strenge eines solchen richterlichen Spruches. Eschirren verlangt Abänderung der über ihn verfallten Strafe; und das Direktorium, nach reifer Untersuchung der Sache, glaubt, daß Gerechtigkeit es fodere, Ihnen diese Abänderung selbst vorzuschlagen. Nach seiner Meinung könnte die Verbannung in einen Gemeinverhaft auf 3 Jahre, unter dem Verbo geändert werden, die Wirthshäuser und Schenken zu besuchen.

Sie sind eingeladen, Bürger Gesetzgeber, diesen Gegenstand Ihrer Berathung zu unterziehen.

Folgen die Unterschriften.

Secretan fodert vor allem aus Einladung ans Direktorium, die Prozeßakten zu allen Begnadigungsbegehren mit einzufinden.

R o c h : Die Absonderung der Gewalten ist einer der wichtigsten Grundsätze unserer Verfassung, und daher sieht er sehr ungern, wenn ähnliche Begehren, die jener Absonderung zuwider sind, zu oft wiederholt werden. Er stimmt übrigens Secretan bei, und fodert Niederseftung eine Commission.

Hier folgt, und wundert sich, daß das Direktorium noch keine Begnadigung foderte für zwei brave Männer, die er ihm empfahl.

Secretans und R o c h s Anträge werden angenommen, und in die Commission verordnet: Secretan, Schlumpf und Hammer.

Der Districkseinnehmer von Dornach im Kanton Solothurn klagt, daß das Direktorium die Kapuziner dieser Gegend nach Olten transportiren lassen wolle.

Kuhn fodert Verweisung ans Direktorium, um näheren Bericht abzufordern. Escher: Die Klostergeistlichen müssen vom Staat ernährt werden, und dürfen zu dem Ende hin nach und nach zusammen vereinigt werden. Das Direktorium ist also zu diesem Schritt berechtigt; und ich fodere einfache Verweisung dieser Bittschrift an das Direktorium.

Kilchmann fürchtet, diese Maßregel könnte Beunruhigung verursachen, und fordert Verweisung an eine Commission zu naherer Untersuchung.

Secretan stimmt Eschern bei. Trösch ist Kilchmanns Meinung. Gapani fordert Tagesordnung. Würsch stimmt Kilchmann bei, weil das Volk sich durch Entfernung der Kapuziner in seiner Religion beeinträchtigt glauben würde.

Gapani: Die Kapuziner gehören nicht zur Religion, und diese nicht zu den Kapuzinern, sie sind von einander unabhängig; ich fordere Tagesordnung. Herzog v. Müns.: Das Volk sieht die Sache nicht so an, wie Gapani; ich stimme Kilchmann bei.

Die Bittschrift wird einer aus den B. Würsch, Trösch und Gapani bestehenden Commission zugewiesen.

B. Eugenbühl, Müller zu Kersaz bei Bern, legt gegen ein Arrêté des Directoriiums, welches einen Richterspruch des Distriktsgerichts Laupen fasset hat.

Koch: Auf diese Art könnte man den Obergerichtshof ersparen, wenn man das Directoriium so handlen lassen wollte; aber dann würden die Grundsätze auf die gefährlichste Art verletzt; einstweilen fordere ich eine Untersuchungskommission.

Kuhn: Wenn dieses so gienge, so würde ich das Directoriium selbst, als die Grundsätze unserer Verfassung verleugnend, anklagen; wir brauchen aber die Sache nicht zu untersuchen, sondern sollen einzig vom Directoriium Auskunft hierüber begehren.

Schlumpf stimmt Kuhn bei. Carrard ist Kochs Meinung, weil wir zuerst den Gegner des B. Eugenbühl anhören müssen; überdem aber will er doch noch die von Kuhn geforderte Einladung ans Directoriium ergehen lassen.

Perighe stimmt Kuhn bei, und hat ähnliche Fakta wider das Directoriium beschanden.

Escher: Der Prozeß zwischen B. Eugenbühl und seinem Gegner geht uns nichts an; aber das geht uns an, daß das Directoriium durch solch ein Arrêté die Constitution verletzt haben würde; folglich müssen wir einzig hierüber Auskunft absfordern; ich stimme Kuhn bei.

Secretan ist ganz gleicher Meinung: denn gesezt auch die Cassation jenes Urtheils wäre an sich ganz rechlich, so ist sie doch der Constitution zuwider, weil sie vom Directoriium ausging; er begreift nicht, wie hierüber andere Begriffe obwalzen können.

Koch beharret, indem er durchaus nicht einseifig in diesem Geschäft handeln, und also die Streitsache selbst untersuchen will; denn Eugenbühls Gegner hat nur einen Theil, nemlich das Arrête des Directoriums gegen ihn in Händen, würden

wir nun ohne Untersuchung des Prozesses selbst das Arrête cassiren, so würde Eugenbühl begünstigt, ungeachtet er vielleicht Unrecht hat.

Escher: Der Prozeß selbst geht uns nichts an, wenn wir nicht in den gleichen Fehler verfallen wollen, in den das Directoriium fiel, nemlich einen Richterspruch zu thun. Sei das Urtheil des Distriktsgerichts gerecht oder ungerecht, so muß ein solches constitutionswidriges Arrête des Directoriums cassirt werden, nicht darum, weil der Spruch vielleicht ungerecht ist, sondern weil er von einer usurpierten Behörde gegeben wurde; nachher geht der Prozeß wieder seinen richterlichen Gang, und wir sollen so wenig als das Directoriium ein Endurtheil fallen: ich beharre auf Kuhns Antrag.

Dieser Antrag wird angenommen.

Senat, 16. Sept.

Präsident: Heglin.

Man schreitet zum Loosziehen für den Austritt eines Biertheils des Senats.

Der Namensaufruf nach den Kantonen wird vorgenommen.

Das Loos ziehen die Kantone Baaden, Freiburg, Leman, Linth, Lausis, Schafhausen, Sentis, Wallis und Zürich, als deren Deputationen noch vollständig sind.

Ziegler: Da der Kanton Luzern nach diesem Verzeichniß nicht das Loos ziehen soll, so wünscht er, daß eine Discussion darüber eröffnet werde, ob Pfäffler wirklich als Exdirektor, und nicht mehr als Senator seines Kantons anzusehen sei.

Müret hält die Sache für so klar, daß er nicht glaubt, Zweifel dagegen erheben zu hören. Die Konstitution und die Beschlüsse der Gesetzgebung entscheiden hinlanglich. Pfäffler ist ins Directoriium gewählt worden; wir wissen alle, durch welchen Zusammensluß von Umständen das Vaterland seiner weiten Gegenwart in dieser Stelle beraubt ward.

(Die Fortsetzung folgt.)

Grosser Rath, 19. Sept. Debatten über die Frage: ob die Ur- und Wahlversammlungen gegenwärtig im Kanton Wallis statt finden sollen. Debatten über ein Commissionsgutachten, die Bestrafung der Deserteurs betreffend. Beide Gegenstände werden an Commissionen zurückgewiesen.

Senat, 19. Aug. Annahme (unter Namensaufruf mit 26 gegen 21 Stimmen) des Beschlusses: es sollen bei den Wahlversammlungen keine Entlassungen genommen werden können, bis zur Bündervereinigung aller Kantone. Annahme des Beschlusses über die Art der Wiederbesetzung des Senats.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. CXXVIII. Bern, 21. Sept. 1799. (5. Jour. compl. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 16. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Murets Meinung.)

Nachher ist durch eine Berathung und Entscheidung des Senats, Pfyffer mit Bay als Expdirektoren in den Senat getreten, er konnte es nur in dieser Eigenschaft, und keineswegs als von der Wahlversammlung des Kantons Luzern gewählter Senator, Stelle, die mit seiner Ernennung zum Direktor ihr Ende erreicht hatte.

Ziegler hat den Antrag gar nicht gemacht, weil er es missbilligt, daß Pfyffer als Expdirektor angesehen werde. Der 39ste Art. der Constitution ist zu deutlich; aber es ist die Frage, ob nicht diejenigen unserer Mitbürger, die diesen Art. mehr nach dem Sinn als nach dem Buchstaben auslegen würden, fänden, ein auf unconstitutionalle Weise austretender Direktor könne nicht in dem Senat Platz nehmen: er hofft, der große Rath werde von unsrer Discussion die Gelegenheit ergreifen zu einem Gesetze, daß künftig keine andere als constitutionell austretende Direktoren in den Senat gelangen können.

Laflécher: Da Zieglers Antrag uns an betrübe Tage erinnert, so verlangt er, daß der Verbalprozeß jener Sitzungen gelesen, und jährlich an diesem Tage wiederholt werde, damit, wenn ein zweiter Rapinat es wagen sollte, ähnliche Eingriffe in die Unabhängigkeit Helvetiens zu versuchen, man sich energischer betrage als es damals geschah.

Meyer v. Arb. kann nicht dieser Meinung sein; wir sollen uns das Widrige, das damals geschah, nicht zurückrufen, und zur Tagesordnung übergehen.

Deveyen. Man kann über eine so wichtige Sache, die die Constitution betrifft, nicht zur Tagesordnung gehen; er verlangt Fortsetzung der Discussion.

Küthi v. Sol. Die von Ziegler aufgeworfene Frage ist hier gar nicht an ihrer Stelle: es

fragt sich nicht, ob Pfyffer das Recht hatte, als Expdirektor in den Senat zu treten; dies ist durch die Thatsache, daß seit einem Jahr Pfyffer als solcher darin ist, und durch einen Beschlüß des Senats längst entschieden.

Er verlangt neuerdings Tagesordnung.

Ziegler zieht seinen Antrag zurück.

Augustini will über die Sache auch sprechen, wenn man nicht förmlich und durch Stimmenmehrheit zur Tagesordnung geht.

Man geht mit großer Stimmenmehrheit zur Tagesordnung.

Man schreitet zur Ausloosung; folgende Glieder ziehen die weiße Kugel und werden dadurch zum Austritt bezeichnet:

Kant. Baden.	B. Ruepp.
— Fryburg.	— Fornero.
— Laus.	— Frasca.
— Leman.	— Muret.
— Linth.	— Böckler.
— Schaffhausen.	— Müller.
— Senn.	— Falk.
— Waldstätten.	— Stokmann.
— Wallis.	— Augustini.
— Zürich.	— Bodmer.

Man verlangt die Uebersendung des Verbalprozesses über dieses Loosziehen ans Direktorium und den großen Rath.

Bäslin glaubt, Buxtorfs Brief, wodurch er sein Entlassungsbegehran zeigt, soll zugleich dem Direktorium mitgesandt werden.

Usteri findet nicht, daß dieser Brief in irgend einem Zusammenhang mit unserm Verbalprozeß stehe; nicht wegen Buxtorf hat der Kanton Basel das Loos nicht gezogen, sondern wegen dem ausgetretenen Ochs; Buxtorf verlangte einen Urlaub von uns, den gaben wir ihm; er zeigt uns an, er wolle bei den nächsten Wahlversammlungen seine Entlassung nehmen; das geht das Direktorium überall und auch uns einsweilen nichts an.

Schwaller hält dafür, es müsse doch die Frage entschieden werden, wo man seine Demission geben könne und solle, wenn man im Fall ist, bei

seiner Stelle nicht länger bleiben zu können. Er selbst ist in diesem Fall und möchte doch nicht als Ausreißer von seiner Stelle treten.

Muret: Der Brief des B. Buxdorf gehört gar nicht in den Verbalprozeß der heutigen Ausloosung, der also gleich dem Direktorium und dem gr. Rath muß mitgetheilt werden.

Meyer v. Arb. hält dafür, die Einsendung des Briefs des B. Buxdorf müsse doch geschehen; es ist durchaus nothwendig, daß eine Entscheidung über die Frage wegen der Entlassungen erfolge. Durch die Mittheilung ans Direktorium kann dieses veranlaßt werden, die gesetzgebenden Räthe einzuladen eine Entscheidung über diese Frage zu treffen.

Usteri: Man trenne wenigstens die zwei sich ganz fremdartigen Gegenstände und versäume die vom Gesetz verlangte Uebersendung unsers Verbalprozesses nicht länger.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Verbalprozeß wird verlesen, gutgeheissen und ans Direktorium und den gr. Rath gesandt.

Zäslin trug nenerdings auf die Uebersendung von Buxdorfs Brief ans Direktorium an.

Schwaller möchte, daß die Anzeige der obwaltenden Schwierigkeit wegen des Austritts der Repräsentanten durch Zäslin allein, ans Direktorium geschahé.

Lüthi v. Sol. Ich fände es sehr sonderbar, wenn wir durch das Direktorium auf diese Weise den großen Rath auffordern wollten, einen Beschlüß zu fassen. Wir sollen uns nicht mit denen, die auf eine — ich möchte wohl sagen niederträchtige Weise, jetzt ihre Stellen verlassen wollen, da das Vaterland in Gefahr ist, beschäftigen. Mögen sie selbst sich wenden an wen sie wollen. Ich verlange Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung.

Der Beschlüß wird verlesen, der verordnet, es sollen für die durch das Gesetz v. 5. Sept. dekretierten Truppen jede Gemeinde auf 100 Aktivbürger einen ordnungsmäßig bekleideten und bewaffneten Mann liefern.

Stokmann rath zur Verweisung an eine Commission, da er aber Gott sey Dank zum Austritt durch das Loos bestimmt worden, und nicht weiß ob er bei den Debatten über den Beschlüß noch gegenwärtig seyn wird, so erlaubt er sich wenige Bemerkungen. Er hatte gewünscht, daß die Truppen, die freiwillig sich anboten, zweitmäßig und besser wären unterhalten worden, und die noch bestehende Legion weniger gegründete Klagen immer noch führen müßte, die der Grund häufiger Desertion und allgemeinen Unwillens unter derselben sind. — In diesem neuen Beschlüß dünkt es ihn hart, daß in allen Kantonen die Gemeinden auf 100 Bürger einen armirten Soldaten stellen sollen.

Im Kanton Waldstätten zumal, müßte das den beraubten und durchaus verarmten Einwohnern ganz unmöglich seyn. Auch den immer ruhigen Districten Zug und Sarnen sind alle Waffen weggenommen worden, nichts ist mehr davon übrig geblieben. Dann ist es gar nicht deutlich erklärt, wer den monatlichen Zuschuß zahlen soll? wären es die Gemeindgüter, so fände er das sehr unbillig; die Einwohner, so nicht Anteil am Gemeindgut haben, sollen auch dazu beitragen.

Laflehere: Die Legion ist durch unsern angenommenen Beschlüß aufgehoben und bildet nun eins der neuen Bataillone, für jene ist mithin nicht mehr zu sorgen. Unter den gegenwärtigen Umständen ist es einzige auf diese Art möglich Truppen auszuheben. Wir sollen keinen Augenblick anstreben, den Beschlüß anzunehmen; man hätte längst diesen Weg eingeschlagen sollen — In den entwaffneten Gemeinden wird das Direktorium von selbst die Bewaffnung zu besorgen übernehmen.

Die Commission wird beschlossen; sie soll morgen berichten und besteht aus den B. Pfyffer, Laflehere, Schwaller, Stokmann und Augustini.

Der Beschlüß wird verlesen, der die Organisation des dekretirten stehenden Truppentörps enthält.

Er wird an die gleiche Commission gewiesen.

Grosser Rath, 17. September.

Präsident: Erlacher.

Pozzi legt seinen Antrag, das Direktorium aufzufordern, in 3 Tagen Rechnung abzulegen, schriftlich auf den Canzleischafft nieder, und fordert Behandlung mit Dringlichkeit.

Escher: Gestern haben wir beschlossen, diesen merkwürdigen Antrag zu vertagen; und hoffentlich wird die Versammlung nie durch Annahme desselben glauben machen wollen, daß sie so wenig einen Begriff von Staatrechnungen habe, als Pozzi hiedurch sehr deutlich beweist.

Der Antrag wird für 3 Tage auf den Canzleischafft gelegt.

Der District Greyerz, im Kanton Freyburg, bittet um Unterstützung für die vielen Requisitionsfuhren.

Gapany fordert Verweisung an die hierüber niedergesetzte Commission und baldigen Rapport hierüber. Dieser Antrag wird angenommen.

Dr. H. Delure von Orbe, 18 1/2. Jahr alt, wünscht mündig erklärt zu werden, um seinen Vater unterstützen und für ihn Bürge seyn zu können.

Bourgeois giebt diesem jungen Bürger das beste Zeugniß, und unterstützt dessen Bitte.

Der Antrag wird angenommen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

In Erwägung, daß der Senat genügsame Beweggründe aufgestellt hat, den Nutzen und guten Erfolg der gleichen Eintheilung Helvetiens uns klar vor Augen zu legen, diese Eintheilung auf nichts anders abwekt, als auf Einheit und Gleichheit, Verminderung der Umlosten und der vielen Beamtungen, als auch Einfachheit der Geschäfte;

In Erwägung, daß durch Verminderung der so weitläufigen Geschäfte der Gang der übrigen mehr Kraft und Wirksamkeit erhalten, das Volk in seinem wahren Lichte durch eine reine Demokratie repräsentirt, der Föderalismus im Staube zerstiegt, der schädliche Kantonsgeist zernichtet wird;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,
b e s c h l o s s e n :

A n d e n S e n a t.

Der große Rath genehmigt den Beschlusß des Senats vom 7. Sept. 1799, welcher bestimmt, es soll dem souveränen Volke vorgeschlagen werden, den 2ten Abschnitt der Constitution, der von der Eintheilung des helvetischen Gebiets handelt, auf nachfolgende Weise abgeändert, anzunehmen.

1. Die Eintheilung des helvetischen Gebiets dient einzig dazu, die Verrichtungen der Wahlcorps, der Richter und der Verwaltungen zu erleichtern, sie können keine andere Grenzcheidungen bilden.

2. Helvetien ist in Bezirke und Viertheile eingetheilt.

3. Ein Bezirk enthält beiläufig 4 Tausend Aktivbürger.

4. Jeder Viertheil enthält beiläufig 1 Tausend Aktivbürger.

5. Wann die Bezirke oder Viertheile durch Zuer oder Abnahme der Bevölkerung vermehrt oder vermindert werden, so hat das Gesetz solche nach der Anzahl der Aktivbürger zu berichtigen.

B e t s c h. Schon einmal hatte ich die Ehre, Ihnen meine Ideen über die Wichtigkeit einer Abänderung der Staatsverfassung vorzulegen, und meine Wünsche in Rücksicht der Verfahrungsweise zu äussern; ich forderte dazumal Zusammenhang und Uebersicht des Ganzen, bevor man über einzelne Theile abspreche; und noch bin ich nicht von dieser Meinung zurückgekommen; noch (Sie mögen mich bedauern) singe ich das gleiche Lied, und komme immer wieder von hinten herum, bis ich durch Gründe eines bessern belehrt seyn werde.

Ich will Ihnen, Bürger, jene Gründe nicht wieder ins Gedächtniß zurückrufen, oder sie hier neu aufwärmen, oder noch überzeugender und anschaulicher darstellen, sie sind zu sehr in aller Erfahrung gegründet, als daß sie eines weiteren Be-

legs bedürfen, die sie einst, ungeachtet sie das entgegengesetzte System einer partiellen Behandlungsart geheiligt haben, doch am Ende rechtfertigen werden.

Ich unterziehe zwar gerne meine schwachen Begriffe unter die ungleich größere Summe der meines Collegen, ungeachtet sie meine Ueberzeugung nicht gewonnen haben; daher gebe ich meine Forderungen in Rücksicht auf eine Uebersicht des Ganzen auf, aber ich bestehe auf der ungleich wichtigeren: daß man nicht Theile eines Theils annehme, ehe man alle Theile dieses Theils, die unter sich unzertrennlich zusammenhangen, übersehen und geprüft hat.

Dieser Fall scheint mir hier einzutreten, und ich kann schon zum Voraus nicht bergen, daß mir dieser Modus die Constitution zu verbessern, nicht gefällt; seye es auch, daß meine Art hierüber zu denken, mir die schiefsten Ansichten und Urtheile zuziehen sollte, so kümmere ich mich um alles dieses nicht; genug, wenn mein innerer Richter mich von aller Parteilichkeit und Unabhängigkeit an Faktionen und von Vorliebe meines Geburtsort freispricht, und mich beruhigt nur die Ehre, das Glück des ganzen Vaterlandes zur Zielscheibe gewählt zu haben.

Es fragt sich also, was ist oder will dieser Beschlusß des Senats, der uns zur Beurtheilung aufgelegt ist?

Seine Erwägungsgründe und die Commission stellen ihn uns von einer Seite dar, die die schönsten Ansichten und die erhabensten Erwartungen gewähren; nach ihnen soll es der Grundsatz der vorstreichlichsten Formation der Gerechtigkeitspflege und der Verwaltung des National-eigenthums seyn; er soll die verhältnismäßigste Repräsentation einführen; er soll die möglichst kurze Einfachheit und Zusammenhang in den Gang der Geschäfte bringen, die die Sicherheit der Personen und des Eigenthums betreffen; er soll den Föderalismus und den Lokalitätsgeist nicht nur zerstören, sondern ihn wie Staub von Helvetien verscheuchen; er soll uns eine große Anzahl Beamter und hiemit Summen für den Staat ersparen; ich gestehe es, alles sehr anziehende, hinreissende Gewährleistungen, die, wenn sie in dem Beschlusß selbst liegen und gegründet sind, uns seine Annahme nicht nur empfehlen, sondern jeden verpflichten, ihn mit offenen Armen zu umfangen. Aber noch wissen wir (wenigstens nach meinen Begriffen) aus diesem vorliegenden Beschlusß selbst nicht, wie dieses alles damit erzielt werden kann; dieses so Vielversprechende beruht nur noch auf einem Soll.

Der Beschlusß vom Senat enthält weiter nichts,

als: Helvetien soll in Bezirke, die ungefähr 4000 Aktivbürger enthalten, und diese wiederum in Viertheile abgetheilt werden. Dies ist das Ganze, dem dieser so prächtige Aushängschild gewidmet ward.

Er ist nichts weniger als ein Grundsatz der Verwaltung und der Gerechtigkeitspflege, sondern höchstens nur ein Bruchstück der Bestimmung der Grenzen, innert deren diese Verwaltung und diese Gerechtigkeitspflege ausgeübt wird; wir wissen hier nach durchaus nicht, wie eine Einfachheit durch diese Bestimmung der Grenzen, durch diese Eintheilung, in jene Geschäfte kommt; wie diese den Föderalismus zerstören, und den Lokalitätsgeist auslöschen kann; wie dadurch eine verhältnismäßige Repräsentation erzielt und die Anzahl der Beamten vermindert wird.

Wie sollen nach dieser Eintheilung die Verwaltungen des Nationaleigenthums eingerichtet werden? Soll eine Verwaltung in jedem Bezirk errichtet, soll sie aus einer oder mehreren Personen bestehen? Oder sollen für diese Verwaltungen noch größere Abtheilungen gemacht werden? Wie sollen sich die Wahlversammlungen bilden? Sollen sie nur aus den Wahlmännern des Bezirks bestehen? Oder soll für die Wahlversammlung eine größere Abtheilung gemacht werden?

Wie soll nach dieser Eintheilung die ausübende Gewalt organisiert werden? Soll in jedem Bezirk ein Regierungsstatthalter seyn? deren Anzahl mit Bündten über hundert ansteigen wird; soll das Direktorium mit allen diesen korrespondieren? Soll nach jedem eine schnellfüßige Post eingerichtet werden? Oder soll etwa von fünf Statthaltern nur einer im Namen der andern die Correspondenz übernehmen und den andern communicieren? Wo ist hier die Einfachheit und die Gleichheit? Oder werden sie dieses Geschäft abwechselnd verrichten? Wie gehts da mit den Posten unter sich und zum Hauptort der höchsten Gewalten? Nennen sie einander nicht kreuz und quer? Sollen die Verwaltungen des Nationaleigenthums und diese Statthalter ohne mittelbare Oberaufsicht handeln? Was ist davon zu erwarten? Sollen letztere die Gewalt über die Truppen haben, oder sollen noch Obersstatthalter oder Commissärs zu ihnen aufgestellt werden, denen jene und diese unterworfen seyn sollen? Wird das dem Staat Summen ersparen?

Wie wird nach dieser Eintheilung die Gerechtigkeitspflege eingerichtet werden? Wird etwa die Kompetenz der Kantonsgerichte in die der Bezirksgerichte verrückt werden, und die der Distriktsgerichte in diese aufgestellten Viertheile? Heißt dies Vereinfachung?

Sollen über 100 öffentliche Ankläger, über 100

Anstalten zu Gefangenschaften, und alles das was zur Criminalpflege erforderlich ist, eingerichtet werden? Ist das Einfachheit und Ersparniß? Und dann, wie wirds der Gerechtigkeit selbst gehen?

Wie vielmehr ernteten in dieser Versammlung die Klagen, daß man in so vielen Gegenden nicht schreiben und lesen könne, daß kaum unter 100 Aktivbürgern ein Mann zu finden seye, der nur seinen Damen erträglich schreiben könne, und ißt mit einmal sind ihrer so viele, daß man in allen Bezirken für alle möglichen Bedürfnisse derley in Menge besitzt. Jetzt soll unter 4000 Bürgern ein Gericht aufgestellt werden, das in allen Civil- und Criminalsachen abspricht, das so viele Kenntniß und Unparteilichkeit bedarf; werdet ihr diese Männer haben? Und wenn ihr sie habt, wie wird es mit der Unparteilichkeit gehen? Wo die niedern und obern Gerichte aus einem so engen Zirkel erhoben sind, wo sie alle Augenblicke minder und mehr mit den Partheien, ihren Verwandten und Anhängern in Collision kommen können, und besonders wenn ihre Wahlen nur durch die Wahlmänner des Bezirks geschehen sollen? Was wird unter solchen Umständen aus der Gerechtigkeit werden? Wie wirds der armen Klasse ergehen? — — —

Wie wird durch diese Abtheilung der Föderalismus und der Lokalitätsgeist verschwinden? Einer der wichtigsten Zwecke, den man sich bei der Absänderung der Staatsverfassung vorzusehen scheint.

Diese Frage ist leicht zu lösen, wenn man sich über den Sinn dieser Benennung versteht, daß man Föderalismus Kantonsparteilichkeit, und Lokalitätsgeist Ortsvorliebe, nennen will. Nach dieser Definition ist es unlaugbar, daß jener verschwinden, und dieser gewinnen wird; denn es ist unmöglich, daß, wenn keine Kantone mehr sind, der Kantonsgeist länger bestehen kann, obgleich man sich noch etwa an das Alte erinnert, und für die Gegend, die vormals ein Kanton war, ein Wort spricht; dies hat nichts zu sagen, wenn man nur dem alten Namen sorgfältig ausweicht. Zudem schliessen sich die Menschen zu sehr durch diese Abtheilung in einen engern Zirkel, und damit in ein engeres Verhältniß zusammen, daß man sich bald nicht mehr um das außer ihm, also um den Kanton bekümmert, sondern höchstens nur um seinen Kreis, oder oft mehr noch um seinen Aufenthaltsort, und vorzüglich daß letzteres etwa auch zu einem Hauptort eines Kreises oder eines Viertheiles gemacht werde. Diese große moralische Operation muß dieser Eintheilung ohne anders zugestanden werden, obgleich der Zürcher noch lange ein Zürcher, der Unterwaldner ein Unterwaldner, der Lemaner ein Lemaner, der Italiener ein Italiener &c. bleibt wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band I.

N. CXXIX. Bern, 21. Sept. 1799. (5 Jour compl. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Betsch's Meinung.)

Wie wird durch diese Abtheilung die Anzahl der Beamten vermindert, und dem Staat zusammen erspart? Man sagt, schon bei der Repräsentation in den ersten Gewalten werden dadurch 72 Glieder vermindert, und hiedurch dem Staat 10,800 Louisd'or erspart; zugestanden, aber konnte dies nicht etwa schon durchs Gesetz oder irgend eine andere Eintheilung erzielt werden, hängt diese Ersparnis ausschließlich nur mit dieser Eintheilung zusammen? Ich glaube, nein! zudem enthält der vorliegende Beschluß nichts von dieser Ersparnis.

Ferner sagt man, verschwinden 18 Kantonsstatthalter, und hiedemt wieder eine Summe von 2700 Louisd'or; wiederum richtig! weil keine Kantonsstatthalter mehr sind; aber wird diese Summe nicht in Folge dieser Abtheilung durch die Nothwendigkeit einer zu erhöhenden Besoldung nach Verhältniß der Verantwortlichkeit und Vermehrung der Arbeiten der Bezirksstatthalter aufgewogen werden, 27 Louisd'or jährliche Verbesserung des Soldes dieser Statthalter wischst diese Summe ganz weg, die gewiß mit ihrer mehrern Arbeit und Verantwortlichkeit noch in keinem Verhältniß steht.

Ferner sagt man, gehen 18 Kantonsgerichte und folglich eine Summe von 11,600 Louisd'or ab; aber was wird dagegen aufgehen? Werden nicht die Bezirksgerichte, denen die Competenz der Kantonsgerichte übertragen, diese Summe verschlingen? Werdet ihr diese Bezirksgerichte, die die Stelle der Kantonsgerichte einnehmen, aus 13. Personen bestellen, so habt ihr eine Vermehrung des Personals in den Distriktsgerichten (wenn wir in allweg 100 Bezirke annehmen) von 400 Personen, deren Gehalt, jenes von 234 Kantonsrichter, die abgehen, mehr als aufzuzeigen werden, obne in Ansatz zu bringen, was ihnen noch in Rücksicht

für die Friedensgerichte, die an die Stelle der Distriktsgerichte treten, dem Staat Kosten erwachsen. Man wird mir einwenden, die Anzahl von 13. Personen seye in einem Bezirksgericht nicht erforderlich. Waren sie in den Kantonsgerichten erforderlich, warum hier nicht? Ist die Gefahr geringer; ich glaube oben erwiesen zu haben, daß sie wirklich erheblicher ist; und sind hier zu viel, so waren auch dort zu viel, die durch die Abänderung der Constitution herabgesetzt werden könnten. Zudem erstehen 100 öffentliche Anläger statt 18.

Ferner sagt man, gehen 90 Distriktsstatthalter ab, und hiermit eine Summe von 4500 Louisd'or; hier aber ist zu bemerken, daß dies wiederum nicht eine ausschließliche Folge dieser Verfassungs-Verbesserung ist, sondern diese könnte durch das Gesetz berichtiget werden. Folglich ist sie auf der Liste der Vortheile null.

Was wird in Rücksicht der Verwaltungskammern mit dieser Eintheilung erspart? Wird in einem jeden Bezirk eine Verwaltungskammer seyn, oder wird die Verwaltung des Nationaleigenthums in jedem Bezirk nur einem Manne anvertraut werden, (denn größere Abtheilungen finden nach diesem Vorschlag nicht statt) in jedem Fall muß diese den Staat ungleich mehr kosten; ist ersteres, so wird sie wenigstens aus 3 Personen bestehen, folglich wenn wir die runde Zahl von 100 Bezirken annehmen, state 90 nun 300 entstehen, also 210 Verwalter mehr als wir izt haben; wo liegt hier die Ersparnis? Ist letzteres, so wird man in jedem Bezirk nur einen Manne für diese Staatsverwaltung aufstellen, (das doch jedem, der Cameralkenntniß hat, auffallend vorkommen muß) und so würde doch auch noch diese elende Art den Staat mehr zu stehen kommen, denn hier bei diesem Modus wird die Anzahl dieser Beamten noch vermehrt seyn, sie werden besser bezahlt werden müssen, sie werden ein bevölkertes Bureau bekommen ic., und die Geschäfte werden der größten Willkürlichkeit preis geben seyn; so viel von der Ersparnis. Was für eine Gestalt wird Helvetien durch diese Abtheilung bekommen? Sezen wir den Fall: Helvetien wird

In diese vorgeschlagene Bezirke abgetheilt, diese Bezirke werden in Form eines Kantons erscheinen, und es haben keine grössern Abtheilungen mehr statt, was wird hieraus entstehen, wird nicht die Anzahl der Beamten über alle Begriffe vermehrt werden müssen? Wenn anders die Geschäfte im gehörigen Geleiche gehen sollen; oder es entsteht eine grenzenlose Willkürlichkeit in allen Verrichtungen; und es ist ewiger Grundsatz: daß es durchaus unmöglich ist, eine Sache zu vereinfachen, indem man sie vermehrt.

Denken Sie sich, B. R., 100 für sich selbst bestehende Bezirke, die durch keine grössern Abtheilungen unter sich und mit dem Ganzen verbunden sind, wo die Geschäfte in einander wirken können, über die keine andere Oberaufsicht als das Directoriun vorhanden ist; wie wird da eine Gleichheit der Ausübung und Anwendung der Gesetze möglich seyn? Wird sich nicht jeder Bezirk um seine eigene Achse drehen? Werden nicht Willkürlichkeit zu aller Art einschleichen, zumal wenn die Wahlten auf diesen Bezirk eingeschränkt sind, und wenn keine andere erweiterte Abtheilung statt hat, und dies das Original ist; wie werden die Hausscherrlein, die Dorfdespoten ihre Rollen bunt und breit spielen? Wird nicht eine hundertköpfige Republik entstehen, die keinen achtenden Zusammenhang hat?

B. Gesezgeber, entweder sind alle meine geäußerten Ideen, Bedeutlichkeiten, Resultate, grundsätzlich falsch, oder es ist in dieser vorliegenden Eintheilung durchaus nichts vorhanden, das die vorgespiegelten Vortheile herbeiführen könnte, überall wo man sie zu finden glaubt, stößt man an, und das Ganze derselben beruhet nur auf einem werden und soll, das wahrlich einem Manne, der die Sache will, lange nicht genüget.

Lassen wir (es liegt doch so viel daran) den Senat alles das, was auf das Ganze der Abtheilung Bezug hat, bearbeiten, ehe wir abgerissene Stücke auf bloße höchst ungewisse Hoffnungen hin annehmen. 1

Entwerfen wir nicht etwa aus einer kleinlichen Leidenschaft und Abneigung gegen die Städte, und Flecken, oder bloß wegen Hauptorten, eine Verfassung, die nichts taugt, die, statt uns zu vereinigen, uns mehr zerreißt, statt ein Ganzes zu formieren, alles vereinzelt. Opfern wir nie die gute Sache dem hämischen Altar der Leidenschaft auf: seht in den Stadt- und Fleckenbewohnern Schweizer und Brüder! bedenkt, daß ihr und eure Kinder in Folge der Constitution freien Zutritt zu diesen Städten und Flecken selbst habt.

Ist es nicht einmal Zeit, daß sich alle Schweiz-

er mehr nähern, sich mehr fröhlich umarmen, und beweisen, daß sie ihrer Vorfahren würdig sind. Wie ungleich leichter würden wir alle Unglückschläge verschmerzen; wie ungleich besser würden alle Geschäfte von statien gehn, und wie unendlich würden wir uns den Weg zum Glück und Wohlstand verkürzen.

Bürger, lasst Euch bei der Verbesserung der Staatsverfassung nur keinen Schein von Lokalitätsgeschäft zu Schulden kommen, das Ganze sey Eure Zielscheibe. Sind die Städter nicht in dem Sinn, wie ihr sie wünscht, sie werden es werden, sobald ihre Hoffnungen auf eine Rückkehr der alten Ordnung der Dinge ihre Möglichkeit verliert, die doch eher verschwinden wird, als die Constitution, die ihr zu verbessern verlangt. Diese Städter haben mit uns eine und dieselbe Constitution beschworen; sie schworen wie wir mit dieser allen Haß ab, und vereinigten sich zu uns in einen Bund, den sie doch nicht alle brechen werden.

Verzeihen Sie mir aber, Bürger, diese im Seis tengeleise geäußerten Gefühle, und erinnern Sie sich nur dabei, daß ich kein Städter bin.

Aus allen diesen geäußerten Ansichten stimme ich zwar vor der Hand nicht zur Verwerfung dieses Bruchstücks, aber zur Verlagnung, bis der Senat uns alle dahin einschlagenden Einrichtungen vorgelegt haben wird, aus denen wir dann erste schen, ob das Soll in Wirklichkeit übergeht, wo wir dann, wann es sich so verhält, gewiß dieses Gute annehmen werden.

Kaufmann v. Wattenwyl. Ich hingegen bin meinem werthen Collegen Betsch ganz entgegengesetzter Meinung. Ich bin zwar lange nicht im Stande, meine Ideen schriftlich oder mündlich mit einem so zierlichen Glanz darzustellen. Ich kann mich nicht enthalten, über diesen Gegenstand das Wort zu nehmen, und meine Gedanken hierüber öffentlich zu sagen; obwohl ich sonst gar nicht gewohnt bin, das Wort zu nehmen, und ich habe meine Gründe und Ursachen dafür.

Bei dieser Gelegenheit will ich nur kurz etwa drei derselben anführen:

1. Weil ich glaube, kein Redner zu seyn, so wollte ich die Versammlung nur mit nachreden, oder reden, um geredt zu haben, gar nicht aufzuhalten, dem Vaterlande Zeit wegnehmen, und mich oft lächerlich, ja gar verächtlich machen.

2. Wenn alle Mitglieder, wo hier sind, über alle und jede Sachen wollten reden, wohin würde das führen? Ich behaupte, es wäre besser, es würden die Hälfte weniger reden, und die Mitglieder, welche schreiben oder reden, würden mit wenigen Worten viel sagen, als mit vielen wenig, oder oft gar nichts. Eine kurz und deutlich abge-

fachte Schrift oder Rede kann jeder Einfältige verstehen, und was der Dürmire versteht, soll der Weisere auch verstehen.

3. Es ist mir niemals in Sinn gekommen, über dies oder jenes ganze Bogen oder Holzarten zu überschmieren, und die Versammlung damit beschweren, ganze Sessionen für nichts und wider nichts aufzuhalten, nur etwa in der Absicht, auch vor dem Publikum bekannt, oder gar bewundert, und sein Leibtag als Staatsmann zu glänzen, und angesehen zu werden.

Die Versammlung habe ich in 5 Vierteljahren vielleicht nicht fünfmal versäumt, auch allemal bis ans Ende ausgeharret. Allein meine ganze Arbeit bestand nur im Sizzenbleiben oder Aufstehen, wenn es um das Abstimmen zu thun war, und beim Namensaufruf Ja oder Nein zu sagen — das ist ja keine Arbeit; doch alles habe ich so gut in Acht genommen, als mir möglich, und so gut ich es verstand; ich stimmte allemal nach meinem Gewissen und Überzeugung; doch fühlte ich gar zu wohl, daß ich auf diesem Posten dem gewiß lieben Vaterland nichts, oder einmal wenig nutzen kann, ohne meinen eigenen Schaden; darum wünsche ich gewiß der Erste zu seyn, von dieser Stelle wegzukommen, mit dem herzlichen Wunsch, daß sie besser, statt mir, möchte besetzt werden; denn Mitglieder, wie ich und meinesgleichen, sitzen meistens nur hier, die Zahl auszufüllen, (dann wichtige Geschäfte erfodern auch wichtige Personen); zu Commissars und Commissionen, zu Scrutatoren und Saalinspektoren, zu Secretärs und Präsidenten, kurz, so zu allem Regierzeug, ja, da braucht's allemal Mitglieder, die Kenntniß dazu haben, oder wenigstens haben sollen. Wie klug und wie künstlich es bis dato geführt worden, sind Proben genug am Tage; ich lasse die redlichen Vaterlands-Bürger darüber urtheilen, aber niemals Feinde der achten Freiheit, welche ich für Schurken, ja Hoch-Verrather halte; die alles zu untergraben suchen, in der Zeit, wo sie alle Kräfte zum Aufbauen anwenden sollten; solche halte ich nicht für würdige Staatsbürger, sondern wie das Unkraut unter dem Weizen; allein, das wird zu seiner Zeit gewiß ausgerückt werden.

Das sind zwar nur Nebenbemerkungen; jetzt nur kurz von der Hauptache, was den Gegenstand anbelangt. Herzlich danke ich dem vaterländischen Senat für die so nöthige, und in allen Rücksichten gute und unparteiische Eintheilung, und ein jeder guter uneigennütziger Staatsbürger wird ein Gleiches thun; ja ich behaupte, die Nachkommenschaft unsrer lieben helvetischen Republik wird die Gesetzgebung segnen, daß sie einen so guten Eckstein auf unsrer festes, ja felsenfestes Fundament gelegt hat.

Ich wünsche nur, daß die Gesetzgebung keinen schlechten Stein annehme, so wird gewiß unser Staatsgebäude gut ausgeführt, und wir werden nicht risquiren, daß es einstürzen werde, ehe es ausgemacht ist, und darum stimme ich mit Überzeugung und mit Freuden zur Annahme.

Ich wiederhole es noch einmal, das ist nicht nur auf Papier, Freiheit und Gleichheit; nein, das ist der erste Eckstein der Freiheit und Gleichheit, auch der Gerechtigkeit, welcher in ganz Helvetien gewiß Liebe und Zutrauen erwecken wird; denn er ist ganz Helvetien anpassend und angemessen; in den Berglandern ist es eine unendliche Erleichterung, und in den flachen Ländern ist es eben so schicklich; wider diesen Grundsatz werden nur diejenigen sich sträuben, die nicht lautere Absichten haben, und wieder ewige Vorrechte zuwegenzubringen glauben.

Nur noch eine einzige Bemerkung. Kein einziges Kunststück auf Gottes Erdboden ist jemals gemacht worden, das nicht dem Tadel ausgesetzt war, und der Tadel kommt allemal von Dichtkensern oder Missgönnern her. Allein, was gerecht und gut ist, wird auch von Gerechten und Guten also gelassen werden. Es ist sehr leicht tadeln, aber schwer, besser zu machen. Menschen bleiben immer Menschen. Durch Enthusiasmus bin ich vielleicht etwas stark hingerissen; allein, man kann mir doch nichts vorwerfen, als, ich verstehe es nicht besser, und das gesteh ich aufrichtig. — Ich stimme nochmal und allemal zur Annahme.

Custos: Ich glaube, daß der Vorschlag, so der Senat uns machen läßt, und welchen unsre Commission uns antathet, ganz gewiß Beifall verdiente, und zwar aus wichtigen Ursachen, welche theils aus der Constitution, und theils aus der Erfahrung herfliessen.

Allererst muß Helvetien eine Eintheilung haben, um der Gerichten und Verwaltung halber, so sagt es ungefähr der 15. Art. unserer Constitution; und der nächst darauf folgende Art. verlangt, daß die Eintheilungen gleich, auch ohne Rang, ohne Vorsprung seyn sollen.

Nun hat uns alle bisherige Bemühung vom 8. Mai 1798 an, wo die Eintheilungs-Commission schon ernannt worden, bisher gezeigt, daß Helvetien, seiner Lage halber, unmöglich sich lasse in große Theile eintheilen, wann dieselben gleich seyn sollen. Worüberhin es sich auch gezeigt, daß eine Eintheilung in große Theile unserm Volk höchst missfällig wäre, massen es eine landeskundige Sache ist, daß derjenige Kalender fürs Jahr 1799, welcher eine Eintheilung Helvetiens in 10 Departemente enthielt, fast so weit, als er bei unserm

Volk bekannt wurde, vom selbigen öffentlich verwünscht worden.

Hingegen wenn es um kleine Eintheilungen zu thun ist, so läßt sich keine Gegend denken, bei welcher eine Eintheilung in Bezirke zu ungefähr 4000 Bürger, und in 4 Theile, zu beiläufig 1000 Bürger, große Schierigkeit fände.

Es läßt sich hingegen das Wohlgefallen denken, womit unser Volk diese Eintheilung in kleine Theile aufnehmen wird.

Es ist unwidersprechlich, daß das Volk lieber, zumal mit weniger Unkosten, in einem solchen nahe gelegenen Bezirk, als im Kantonshauptort, seinen Richter oder andere Behörde besuchen wird.

Es ist unwidersprechlich, daß es seine Wahlmänner lieber und mit weniger Unkosten im Bezirk, als im Kantonshauptort versammeln wird.

Es läßt sich auch nicht zweifeln, daß die Wahlmänner in einem solchen Bezirk jeden Bürger, so als Repräsentant oder als Richter gewählt zu werden in Vorschlag kommt, besser kennen, und deswegen auch besser beurtheilen werden, als diejenigen Wahlmänner, so zum Beispiel von 10 andern Distriften im Kantonshauptort zusammenkommen, die den zur Repräsentanten- oder zur Richterstelle vorgeschlagenen Bürger vorher nie gekannt, und wenig von ihm vernommen, oder das, was sie von ihm gehört, möglichenfalls von unwahrhaften Leuten erfahren haben.

Danaher billig zu hoffen, daß die Wahlen der Repräsentanten und Richter bei solchen kleinen Eintheilungen hinkünftig glücklicher ausfallen möchten, als vielleicht im Vergangenen geschehen, und allzeit besser, als es bei großen Abtheilungen sich versprechen ließe.

Endlich das Wichtigste dunkt mich noch, daß die kleinen Abtheilungen der Gefahr vorbiegen werden, in die Aristokratie, in die Städter- und Geschlechter-Vorzüglichkeiten zurückzufallen.

Dann setzen wir nur den Fall, daß die Abtheilungen Helvetiens so groß bleiben werden, wie die jetzigen großen Kantone sind, und setzen wir auch den Fall dabei, daß entweder Zürich, Bern, Lausanne, oder eine andere reiche Stadt, nach 10, 50, oder 100 Jahren wünschen würde, daß alle Repräsentanten, so dieser Kanton zum gesetzgebenden Corps zu ernennen hat, und daß alle Richter, so fürs Land nöthig sind, sollten aus Bürgern ihrer Stadt erwählt werden.

Was meynten Sie, B. Repräsentanten, würde eine solche Stadtgemeinde nicht Mittel dazu finden? würde sie nicht nach und nach geschwinder, als in besagten Jahren es zuwegebringen?

Hingegen wenn der Bezirk von der Stadt und jener von dem Land allerseits klein bleiben, wenn

in jedem Bezirk seine beiläufig 40 Wahlmänner, die betreffenden Repräsentanten und die nöthigen Richter aus seiner Mitte besonders erwählen, so ist der Gefahr, in gemeldte Aristokratie zurückzufallen, rechtmäßig vorgebogen; deswegen stimme ich zum Vorschlag.

Emmlinger dankt dem Senat für diesen Vorschlag und sagt: Denken wir doch an Wilhelm Tell, Stauffacher und Winkelried, und an die durch sie gesetzte Freiheit, und fragen uns: wer anders hat die Freiheit beibehalten können, als die kleinen Kantone? die großen hingegen haben sie verloren. Läßt uns also die Ohren und Augen recht aufthun und nicht schlafen, sonst wissen sich die Städte wieder ihre alten aristokratischen Vortheile zu erringen, und das Land muß ihnen wieder wie ehemals unterthan werden. Das Volk ist unzufrieden, daß wir nicht besser wachen konnten, und einen § in die Constitution einschleichen ließen, der das Volk hindert die Constitution schon das erste Jahr abzuändern, und wir müssen dem Volk durchaus das Schloß aufthun, welches im 106. § der Constitution enthalten ist, sonst wird es durch sich selbst die Schwierigkeit weg schaffen. Aber ich begreife leicht, daß die großen Redner und Städter diese Eintheilung nicht wollen, weil sie nicht mehr alles in die Städte hineinhaspeln, und also die neun übrigen Zehntheile sich unterthanig machen können. Ich wünsche also, daß dieser Beschluß des Senats einmuthig angenommen werde.

Escher: Als Betsch seine ersten Einwendungen gegen die Behandlung einzelner Constitutionssänderungen machte, war es um Annahme eines einzelnen, ganz abgesonderten Grundsatzes zu thun, der in allen republikanischen Verfassungen beobachtet werden muß, und darum glaubte die Versammlung damals in die Behandlung eines soich einzelnen Vorschlags eintreten zu können: heute aber will man nun noch weiter gehen und bloß einen einzelnen Vorschlag eines neuen Eintheilungssystems abgesondert behandeln, und also sind hier Betschens vortreffliche Einwendungen in aller ihrer Stärke anwendbar, und ich gestehe aufrichtig, daß ich nicht begreiffe, wie ein solch abgerissner Vorschlag beurtheilt und noch weniger, wie er mit so viel Eifer angenommen werden könne. (Die Forts. folgt.)

Großer Rath, 20. Sept. Beschluß, es sollen im Unterwallis, nicht aber im Oberwallis, die Ur- und Wahlversammlungen vor sich gehen. Beschluß über die Art wie die Annahme von den Wahlversammlungen geschehener Ernennungen verweigert werden könne.

Senat, 20. Sept. Beschluß der Constitutionssdebatten über den Abschnitt von den Versammlungen.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. CXXX.

Bern, 22. Sept. 1799. (1 Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Eschers Meinung.)

Sollen diese vorgeschlagenen Distrikte die oberste Eintheilung seyn, welch eine unbegreifliche Ausdehnung und Verwirrung der Geschäfte, und welche gefährliche Vereinzelung, Dertlichkeit der Gerichtsstellen wird dadurch veranlaßt: aber auch nur die Vermuthung, daß der Senat eine solche, allen vernünftigen Staatsverwaltungsgundsätzen widersprechende Idee habe, ist eine Ungerechtigkeit gegen ihn. Aber was wird uns dann weiter vorgeschlagen werden? Welche Verbindung sollen diese Distrikte oder Einheiten wieder unter einander erhalten? Dieses müssen wir wissen, ehe wir diesen Vorschlag vernünftig beurtheilen können, und also müssen wir unsern Beschluß hierüber vertagen.

Andererwirth: Die Gründe, auf welche der Senat seinen Beschluß vom 7. Herbstmonat nahm, sind folgende: daß nämlich die vorgeschlagene neue Eintheilung dazu diene:

- 1) Eine gleichartige Stellvertretung auf dem kürzesten und sichersten Weg herzustellen.
- 2) Den Gang der Geschäfte zu vereinfachen, die Menge der öffentlichen Beamten so wie die Kosten der Staatsverwaltung zu vermindern.
- 3) Den richterlichen und verwaltenden Behörden mehrere Kraft und Welsamkeit zu geben.
- 4) Endlich stellt der Senat diese neue Eintheilung als die Grunlage weiterer wesentlicher Abänderungen in der Verfassungssätze dar.

I. Der Senat hält dafür, daß durch die vorgeschlagene neue Eintheilung eine gleichartige Stellvertretung auf dem kürzesten und sichersten Weg hergestellt werde. Wie wissen es aus der Erfahrung, die wir erst vor wenigen Tagen zu machen den Anlaß hatten, wie schwer es ist, bei einer ungleichen Eintheilung der Kantone, eine auch blos auf approximatives Verhältniß berechnete Stellvertretung her-

zustellen. Aber eben so schwer würde es seyn, die wirklich hergestellte gleiche Stellvertretung bei den von Zeit zu Zeit geschehenden Erneuerungen der constituirten Authoritäten beizubehalten, so lang die Abtheilungen oder Kantone von großem Umfange sind, weil Sterbfälle und andere Abänderungen in solchen großen Kantonen die Zahl der Aktiobürger zu sehr abändern, als daß hernach ein richtiges Verhältniß zwischen dem einen und andern dieser Kantone für die Stellvertretung bestimmt werden könnte, und man wäre in den meisten Fällen genötigt, zu einem bloß approximativen Verhältniß seine Zuflucht zu nehmen. Sind aber die einmal gleich gemachten Eintheilungen und die Zahl ihrer Aktiobürger nicht zu groß, so kann das Verhältniß immer ganz genau bestimmt werden: Der Unterschied der Volksmenge zwischen der einen und andern dieser Abtheilungen wird auch bei großen Abänderungen vielleicht in einigen 100 Köpfen bestehen, anstatt daß wir bei größern Abtheilungen über mehrere 1000 Bürger nicht genaue Berechnung bei Festsetzung des Verhältnisses für die Stellvertretung halten könnten.

Endlich erhellet die Nothwendigkeit der kleinen Abtheilungen aus der topographischen Lage Helvetiens selbst. Sie werden sich noch an die Schwierigkeiten und Hindernisse erinnern, die in dieser Rücksicht einem Reductionsplan der bestehenden Kantone häufig entgegengesetzt wurden; ich stimme daher mit dem Senat darin überein, daß die von ihm vorgeschlagene kleinere Eintheilungen des helvetischen Gebietes eine gleichartige Stellvertretung sicher und leicht herstellen.

2. Eben so richtig finde ich den vom Senat angeführten Grund, daß dadurch der Gang der Geschäfte vereinfacht, die Menge der öffentlichen Beamten und die Kosten der Staatsverwaltung vermindert werden.

Ich habe zur genauern Prüfung dieses Grundes den Commissionsvorschlag des Senats vor mich genommen; es zeigt sich aus demselben, daß nach dieser Eintheilung die Kantonsgerichte, Kantonsschultheiße und der größere Theil der Distriktschultheiße abgehen, und dem Staat, nur oberflächlich

berechnet, jährlich eine Summe von 473600 Franken ersparet würde.

Ich führe dies blos als Beispiel an, und glaube, daß eben diese vorgeschlagene Eintheilung noch weit beträchtlichere Unkosten der Republik ersparen werde: wie leicht würden bei kleinen Abtheilungen die richterlichen Behörden durch gemahigte Gerichtsgebühren von den Partheien selbst entschadiget werden können, welches bei grossen Abtheilungen aber der Fall nicht seyn dürfte, da bei diesen die Mitglieder der richterlichen Behörden vom Haus abwesend seyn, die ganze Zeit ihrem Amt widmen, und daher durch Jahresbesoldungen entschadiget werden müssen? In kleinen Abtheilungen hingegen werden die Geschäfte nicht andauernd seyn; die Mitglieder der richterlichen Behörden werden gar süsslich nebst ihrem Amt ihren eignen Geschäften zu Haus obliegen können, und eine gemahigte Entschadis wird hinlänglich seyn, diese Stellen mit rechtschaffnen Männern zu besetzen, die gern durch einige Tage oder Wochen ihre Bemühungen dem Wohl ihrer Mitbürger zum Opfer bringen. Eben so werden auch die Unkosten der Verwaltung nicht so hoch als nach der wirklichen Einrichtung zu stehen kommen: dadurch, daß sich dieselbe auf einen kleinen Umfang erstreckt, wird sie einfacher, die Geschäfte weniger verwickelt, die Bemühungen nicht so häufig, und daher auch die Entschadisse nicht so groß bestimmt werden müssen.

Am auffallendsten aber ist die Einfachheit im Gang der Geschäfte, welche durch kleinere Abtheilungen erzielt wird. Schon im Anfang unseres Zusammentrittes fühlten wir die grosse Lücke, welche die Constitution in Rücksicht der richterlichen Behörden an sich trug: wir sahen, daß die Distriktsgerichte in großen Distrikten nicht zureichen könnten, die Streitigkeiten alle, die sich in diesen Distrikten ereignen, zu entscheiden, ohne daß nicht die arbeitende Classe der Bürger zum offensären Nachtheil ihres Haustwesens durch zu weites Hin- und Herreisen in ihrer Arbeit gehindert würde? und daher fiel uns die Nothwendigkeit in die Augen, auf Einführung der Friedensrichter und Gerichte zu denken; aber auch diesen setzen sich Schwierigkeiten mancher Art, vorzüglich in Rücksicht der solchen Richtern zu bestimmenden Entschädissen entgegen, welche jetzt noch nicht einmal gehoben sind, obwohl der ganze Vorschlag über diese Friedensgerichte geendigt ist. — Noch weit größere Hindernisse leidet der Gang der Geschäfte vor den Kantonsgerichten bei der wirklichen Eintheilung und bei jeden andern grossen Abtheilungen. Da müssen Bürger, Wochen, oft Monat lang in Fernen schmachten, bis das Endurtheil über ihr Verbrechen — vielleicht aber auch über ihre Unschuld —

ausgesprochen wird, weil das Kantonsgericht mit zu vielen Geschäften, des grossen Umfangs wegen, über welchen sich seine Gerichtsbarkeit erstreckt, überladen ist. Hier bleiben andere wichtige Civilprozesse, von deren früherm oder späterm Ausgang oft das Schicksal ganzer Familien abhängen kann, monat lang unausgemacht, weil ihre Anzahl sich täglich vermehrt, und so wird diejenige Stelle, welcher die Bürger die Sicherheit ihres Lebens, ihrer Ehre und ihres Eigenthums anvertrauen, kraftlos, wo nicht gar der Sicherheit der Bürger selbst nachtheilig, wenn ihr Umfang zu groß ist. Sie, B. R. würden dadurch sogar verleitet, zu außerordentlichen gerichtlichen Behörden in außerordentlichen Fällen Ihre Einwilligung zu geben! Ein offensbarer Beweis B. R. spr., wie nothwendig es sei, den Umfang dieser richterlichen Behörden auf kleine Abtheilungen einzuschränken. Nur durch diese werden die Bürger auf eine geschwunde und sichere Art zu ihrem Recht gelangen; nur bei kleinen Abtheilungen wird selbst in außerordentlichen Fällen die Gerechtigkeitspflege den ordentlichen constitutionellen Gang einfach und sicher wandeln, und dem Bürger den Genuss seiner Rechte und seines Eigenthums zusichern.

Nicht minder wichtig ist die Bemerkung, worauf sich der Senat in seinen Erwägungsgründen bezieht, daß durch kleine Abtheilungen den richterlichen und verwaltenden Behörden mehrere Kraft und Wirksamkeit gegeben werde. Es bedarf wohl keines Beweises, je kleiner der Wirkungskreis ist, in welchem der Geschäftsmann arbeitet, je zuverlässiger wird er seinen Pflichten Genüge leisten können.

Es ist für den thätigsten Mann abschreckend, wenn er kolossalisch aufgehäufte Geschäfte vor sich sieht, welche er bei Jahre langer, unausgeleseter Anstrengung nicht beendigen zu können hoffen darf, da hingegen bei kleinerer Anzahl von Geschäften die Thätigkeit und der Eifer des rechtschaffnen Mannes doppelt durch den frohen Gedanken unterstützt wird, daß er in kurzer Zeit im Stande sei, durch Beendigung der vorliegenden Geschäfte seinen Mitbürgern ihr Recht zu verschaffen, ihr Unglück zu mindern, und auf diese Art die Früchte seiner Arbeit im Glück seiner Mitbürger zu genießen.

Diese Betrachtung allein sollte uns bewegen, den richterlichen Behörden kleine Abtheilungen als Umfang ihrer Gerichtsbarkeit anzusehen.

Unstreitig kann auch die Verwaltung weit punktlicher und zweckmässiger in kleinen Abtheilungen als in grossen ausgeübt werden; bei kleinen Abtheilungen ist es den Verwaltungen gar leicht, die Uebersicht über das Ganze zu haben; die erforderliche Aufsicht auszuüben, und die nothigen Maß-

regeln geschwind zu verfügen, welches bei großen Abtheilungen der Fall nicht ist.

Bei großen Abtheilungen entgeht der Menge der Gegenstände wegen manches der Aufsicht und dem Nachforschen der Verwaltungs-Behörden, was bei kleinen Abtheilungen diesen zum Gegenstand wichtiger Bemerkungen geworden wäre. Bei großen Abtheilungen kann jene zweckmäßige Sparsamkeit durchaus nicht in so hohem Grad für alle Zweige der Verwaltung erzielt werden, wie bei kleinen Abtheilungen: nur bei diesen werden die Verwaltungen im Stand seyn, sich die verschiedenen Besonderheiten bekannt zu machen; und mit jener Kraft und Wirksamkeit zu handeln, welche dem Staat seine Einkünfte sichern soll.

Der Senat macht keine Meldung von der vollziehenden Gewalt, die doch durch kleine Abtheilungen zu sehr an Kraft und Wirksamkeit gewinnet, als daß wir darüber still schweigen dürften.

Werßen Sie, B.B. Repr., nur einen Blik auf die Verrichtungen eines Regierungsstatthalters, welche ihm die Constitution auferlegt, und urtheilen Sie dann selbst, ob es wohl möglich sei, daß ein Mann alle diese Verrichtungen über 14,000 Menschen, in einem Umfang von 30 bis 40 Stunden vollziehen könne, wenn Sie ihm auch ein ganzes Corps Agenten und Unterstatthalter an die Hand geben? Wozu wollen wir die Geschäfte den längern Weg gehen machen, wenn uns ein kürzerer dazu offen steht? In kleinen Abtheilungen mag dem Volkz. Direkt. der Briefwechsel mit seinen Agenten beträchtlich vermehrt, aber auf der andern Seite die Vollziehung unfehlig auf eine geschwindere und wirksamere Art zur Ausübung gebracht werden. Ein Vortheil, den wir bisher zu unserm nicht geringen Nachtheil in hohem Grad vermissen.

Aus den vorangegangenen Bemerkungen möchte ich als Schlussfolge die vorgeschlagene neue Eintheilung als Grundlage weiterer wesentlicher Änderungen der Constitution aufstellen, wie der Senat in seinen Erwägungsgründen anführt. Auf was können sich allenfalls die Abänderungen beziehen? Hauptsächlich auf die Verrichtungen und auf die Organisation der verschiedenen Behörden der Republik.

Nun frage ich Sie, B.B. Repr., wie wollen Sie diese Behörden organisiren, wenn Sie nicht vorhin über die Eintheilung desjenigen Gebietes, worin diese Behörden ihre Verrichtungen ausüben sollen, einen bestimmten Grundsatz festgesetzt haben? Ehe wir die Verrichtungen eines Kantonsgerichts oder eines Distriktsgerichts, eines Regierungsstatthalters bestimmen, müssen wir doch notwendig wissen, ob ein Kantons- oder Distriktsgericht

existiren werde? und ehe wir bestimmen können, ob Kantons- oder Distriktsstatthalter, Kantons- oder Distriktsgerichte existiren sollen, müssen wir ja doch vorhin wissen, ob unser Gebiet in grosse oder kleine Abtheilungen eingetheilt werden soll, weil von ihrem Umfang die grosse oder kleine Anzahl der Beamten abhängt.

Es scheint daher in dieser Rücksicht sehr zweckmäßig zu seyn, daß der Senat vor allem aus uns den Grundsatz über eine neue Eintheilung erkennen läßt. Es ist aber auch von einer andern Seite her betrachtet, nothwendig und der Klugheit sehr angemessen, daß wir den Grundsatz dieser neuen Eintheilung so schleunig als möglich erkennen; dadurch geben wir unserer Nation einen unwidersprechlichen Beweis, daß wir die wirkliche Constitution abändern wollen, weil kleine Abtheilungen die gegenwärtige Organisation daran durchaus unmöglich machen; ein Beweis, den wir unserer Nation um so weniger zurückhalten dürfen, weil sie mit banger Sehnsucht von uns die zweckmäßigen Abänderungen unserer Constitution erwartet. Die besondere wirkliche Lage unsers Vaterlands muß jeden aufzodern, alles anzuwenden, um dasselbe zu retten; aber es ist noch nicht gerettet, B. R., wenn schon fremde Truppen unser Land verlassen; erst dann kommt der wichtigste Zeitpunkt, der unsere Unabhängigkeit oder unsern gänzlichen Zerfall, unser volliges Hinsinken nach sich ziehen wird! Für jenen Zeitpunkt sollen wir jetzt verfüglich arbeiten! Nichts wird unsere Unabhängigkeit erhalten, als ein fluges, vorsichtvolles Benehmen gegen auswärtige Mächte, und eine feste Vereinigung unter uns selbst im Innern! Wie werden wir diese wohl erhalten? Nur allein und blos allein zweckmäßige Abänderungen unserer Constitution können der Vereinigungspunkt seyn, in welchem wir die Freiheit und Unabhängigkeit unserer Nation gründen können; blos darin werden wir das zweckmäßige Mittel finden, unsere Mitbrüder in unsere Mitte mit wahrer Unabhängigkeit und freiwillig zurückkehren zu sehen; nur dadurch werden Kantonsgeist und andere traurige Verhältnisse ausgetilgt; nur dadurch wird jenes Zutrauen und jene Liebe zwischen unserer Nation und ihren Stellvertretern und Beamten hergestellt werden, ohne welche keine Verfassung bestehen kann; nur dadurch werden wir im wahren Sinn des Worts nur ein Volk werden!

Secretan: Mir ist unmöglich zu sagen, ob ich annehmen wolle oder nicht; ich wäre sehr für die Annahme geneigt, weil sie scheint viele Vortheile zu gewähren; aber die Frage ist, dürfen und können wir jetzt schon diesen Beschluss annehmen? hierüber bin ich ganz Betschs Meinung, der die Sache vortrefflich entwickelte. Es ist leicht, eine

solche anscheinend gute Eintheilung vorzulegen, aber wie soll sie ausgeführt werden? zu was soll sie dienen? dieses möchte ich sehen. Man spricht von einer beträchtlichen Ersparung: aber die Berechnung in dem Gutachten der Senatscommission ist höchst einseitig entworfen. Vereinfachung der Staatsverwaltung sehe ich nicht durch diesen Beschluss bewirkt, denn 90 Statthalter, 90 Verwaltungen, dies kann nicht viel Einfachheit geben. Die richterliche Gewalt scheint mir noch weniger auf diesen Beschluss anwendbar: wie, wir sollten 90 unappellable Gerichtshöfe haben, wider deren Sprüche keine Hilfsmittel vorhanden sind? und in diese 90 Gerichte sollen wir die gehörigen Richter in hinlanglicher Zahl, mit Leichtigkeit finden können? In Rücksicht der Criminalrechtsverwaltung ziegre ich für mich selbst, wenn ich an 90 Criminalrichter denke, besonders da hier Entfernung von allem Lokalgeist so nöthig ist, dagegen der Beschluss alles dieses auf Lokalitäten einschränkt; kann man diese Schwierigkeiten heben, und die Berechnungen deutlich vorlegen, so werde ich gerne bestimmen; denn der Senatscommissionsbericht ist wahrlich nicht deutlich genug, um hierüber Aufklärung zu geben, und es finden sich so seitsame Rechnungsfehler darin, daß sie nicht grosses Zutrauen bewirken; ich stimme für Vertagung.

Nüe gesteht, daß er etwas kurz-sichtig ist, und man ihm die Sachen etwas deutlich vorlegen müßt; und dieses sieht er durchaus nicht, weder in dem Beschluss noch in den Commissionsberichten des Senats. Er will nicht niederreissen, ehe er sieht was daneben aufgestellt wird; und wo ist diese Vergleichung, diese Nebeneinanderstellung, um gehörig urtheilen zu können? bis also dieses da ist, muß ich, so sehr es mich schmerzt, zur Vertagung stimmen, höchst verwundert, daß der Senat nichts besseres, nichts deutlicheres in so vieler Zeit zuwege gebracht hat.

Pellegrini wundert sich, daß die Versammlung über die Staatsverwaltung spricht, während nur von der Kantonseintheilung die Rede ist. Was die Sache selbst betrifft, so muß ich zur Vertagung stimmen, weil man einen Plan nicht beurtheilen kann, ehe er vollständig zu übersehen ist.

Escher begreift Pellegrinis Einwendung nicht, denn da der Senat selbst sagt, die Eintheilung soll nur zur Erleichterung der Staatsverwaltung u. s. w. dienen, so war es sehr natürlich, von dieser zu sprechen, um sie mit der vorgeschlagenen Eintheilung zu vergleichen.

Man rufe lebhaft zum abstimmen.

Kuhn weiß wohl, daß die Sache soviel als entschieden ist, und daher will er nicht darüber sprechen, indem er ganz Verschens Grundsäzen

bestimmt, aber anderseits fordert, daß man alle eingeschriebnen Mitglieder sprechen lasse.

Nellstab: Ich darf mich auf das Zeugniß aller meiner Collegen berufen, daß ich die schon mehrmals bei uns vorgeschlagne Eintheilung von Helvetien nicht nur nicht gehindert, sondern solche als das einzige Hilfsmittel zur Beibehaltung unserer republikanischen Verfassung angesehen habe.

Der muß kein grosser Seher seyn, welchem nicht in einem so kleinen Landchen wie Helvetien die allzu zahlreiche Repräsentation der Gesetzgebung und aller Beamten auffällt, die aussert allem Verhältniß der Bevölkerung und der Hilfssquellen des Staats ist.

B. R. Wer könnte, wenn man nur einen Blick auf die Bedürfnisse unsers Vaterlands thut, einen Augenblick anstehen, es bei dem Alten bleiben zu lassen? ein solcher wurde schon verrathen, daß er nichts als den Verfall und den Untergang der republikanischen Grundsätze im Auge hätte! Und dennoch wissen wir aus Erfahrung, wie schon einmal hier in unserer Mitte Verschläge zu einer neuen Eintheilung und Verminderung der zahlreichen Beamten gemacht werden sind, welche, ob sie gleich nicht die vollkommensten waren, doch die einzige anwendbaren, und für die Bedürfnisse unsers Vaterlands vielleicht die einzige guten gewesen wären.

Aber Ihr alle wißt, wie jene Verschläge von unserer Versammlung sind aufgenommen worden, und wie dies einzige Hilfsmittel unserer Finanzen nicht nur immer aufgeschoben, sondern zuletzt gänzlich verworfen worden ist, so daß der Senat gezwungen wurde, diese Änderung in die Constitutionssatzie aufzunehmen, da er wohl einsah, daß wir durch Lokalitätsgeist und Unwissenheit daran gehindert, und solches durchs Gesetz nicht anzuordnen sey, folglich sich in der Nothwendigkeit befand, in der Eile uns solches als einen Constitutionssatzikel vorzuschlagen, und in die Abänderung derselben aufzunehmen.

B. R. Nun erscheint auf einmal vom Senat als Abänderungssatzikel der Constitution, der von uns allen (welche die Freiheit und das Vaterland lieben) schon längst gewünschte Eintheilungsplan, welcher durch das schone Considerant geschmückt, uns erklärt, daß durch diese neue Eintheilung die Verwaltung und Gerechtigkeitspflege hierdurch vereinfacht, und die Beamte verminder werden; das aber in dem Beschluss selbst nicht vorhanden ist. Dennoch rathet uns unsere Commission den Beschluss anzunehmen, auf Gruß und Glauben, daß das in dem Considerant angekündigte, durch nachherige Beschlüsse, welche dato noch in den weisen Köpfen des Senats stecken, eins mit unsrer Erwartung erfüllt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I.

N. CXXXI.

Bern, 23. Sept. 1799. (2. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 17. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Rellabs Meinung.)

Freilich etwas viel gefordert von Männern, denen die heilige Sache der Freiheit und des Vaterlands am Herzen liegt, denen es Pflicht ist, alles genau zu prüfen, und nie zu entscheiden, ehe sie eine Sache von allen Seiten erdaunt haben. Und dies, B. R., ist der Fall bei diesem Beschlus.

Ich erwarte mit Sehnsucht, wie durch diese uns vorgeschlagene Eintheilung in unsere Verwaltung und Gerechtigkeitspflege Einfachheit und Verminderung der Beamten könne gebracht werden; und ich muß es frei gestehen, daß ich bei aller Anstrengung, in Ansehung dieser Vortheile, denselben im vorliegenden Beschlus nicht aufzufinden im Stande bin. Ob ich gleich nicht laugnen will, daß unter solchen erleuchteten Männern, die im Senat sind, Ideen versteckt seyn können, wie mit dieser Eintheilung jener Zweck zu erzielen ist, die jetzt über meinen Horizont gehen, die ich aber doch zuerst sehen muß, ehe ich an sie, wie an ein Drakel glaube, kann!

B. R. Aber bis mir solches durch künftige wesentliche Beschlüsse von dem Senat vorgelegt und gezeigt wird, wie diese Einfachheit in den Verwaltungen, der Gerechtigkeitspflege und einer Verminderung der Beamten durch diesen Eintheilungsplan bewirkt werden könne, kann ich nicht zur Annahme stimmen; jedoch will ich auch denselben nicht verwirfen, sondern nur vertagen, in der Hoffnung, daß der Senat bald mir und allen meinen Collegen, welche noch einzigen Zweifel haben, denselben benehmen werde.

Bentler sagt: Secretan hat Barras Gutachten, statt Redings seines, widerlegt, und also fassen dessen Einwürfe weg; ich stimme mit Freude dem Vorschlag bei, und wünsche nur, daß Gott uns Verstand genug gebe, um anrust; unter-

stüzt) um das Gute dieser neuen Eintheilung einzusehen.

Schlumpf: Es ist traurig, von zwei Uebeln eines wählen zu müssen, ich bin überzeugt, daß die gegenwärtige Eintheilung Helvetiens nicht bestehen kann, und eben so überzeugt, daß der Vorschlag des Senats unendliche Schwierigkeiten in der Ausführung haben wird; ich wollte daher anfangs wider den Beschlus sprechen, allein, da durch Annahme desselben doch wenigstens ein Uebel, nemlich die Ungleichheit der Stellvertretung gehoben wird, stimme ich für Annahme des Gutachtens.

Bourgeois. Was würden wir von dem Mann sagen, der, ehe er einen bestimmten Plan hat, das Innere seines Hauses umwerfen würde? Dies ist unser Fall; ehe wir umwerfen können, müssen wir wissen, was an die Stelle gesetzt werden soll, und da der Vorschlag des Senats dieses nicht zeigt, so müssen wir denselben bis zu besserer Entwicklung vertagen.

Herzog v. M. glaubt, die Vertagung könne gar nicht ins Mehr gesetzt werden, weil sie wider die Constitution sei.

Koch: Schon einst haben wir einen ähnlichen Beschlus vertaget, also ist Herzogs Bemerkung ganz außer Platz.

Das Gutachten wird mit großem Stimmenmehr angenommen.

Schlumpf, im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welche Weise in Berathung genommen wird.

Bürger Repräsentanten!

Ihr habt Eurer Commission, über die Erneuerung der Gewalten, aufgetragen, Euch einen Gesetzes-Entwurf vorzulegen, nach welchen Formen der vierte Theil des Senats dieses Jahr austreten, — und wie dieser Viertheil, von denen verschiedenen Wahltheilungen Helvetiens, nach Maßgab der Bevölkerung, annäherungsweise wieder ergänzt werden soll.

Schon zweimal hat der gr. Rath diesen Be-

schluß anders abgefaßt, als ihn die Commission vorschlug; und schon zweimal hat der Senat diesen Besluß verworfen; — vermutlich mitunter auch aus dem Grunde, weil diese zwei keineswegs zusammenhängende Gegenstände in dem gleichen Besluß enthalten waren.

Dieser allfällige Stein des Anstoßes wurde zwar gestern aus dem Wege geräumt, indem die zwei Gegenstände getrennt wurden.

Doch dem ungeachtet hat sich die Commission bei allen ihren häufigen und dringenden Arbeiten noch nie in einer so critischen Lage befunden, als eben jetzt, bei Wiederholung der dreifachen Frage:

1. „Welche Wahlabtheilungen sollen nach ihrer Bevölkerung dies Jahr keinen Senator zu erwählen haben?
2. „Welche sollen wieder einen erwählen können? — und dann
3. „Welche Anzahl Senatoren soll diese oder jene der größern Abtheilungen zu liefern haben?

Nach der vorhandenen Volkstabelle, welche freilich hie und da, und besonders in den Abtheilungen von Lugano und Wallis einigen Widerspruch leidet, sind in circa 20,000 Aktivbürger erforderlich, um die volle Zahl von 12 Repräsentanten in der Gesetzgebung zu haben.

Dass nun die Abtheilungen von Argau, Baden, Basel, Bellenz, Schaffhausen, Oberland und Solothurn weit unter dieser Zahl stehen, und folglich beim Austritt eines ihrer Repräsentanten, nichts zu ergänzen, sondern diese Ergänzung denen größern Abtheilungen von Zürich, Bern, Leman und Sentis zu überlassen haben, ist keinem Widerspruch unterworfen.

Die Frage beruhet also nur auf den zwei Abtheilungen von Lugano und Wallis, deren die erste nicht völlig 10,000, und die letztere nur 15,000 namentliche Bürger zählt, die den Eid geschworen haben.

Eure Commission, B. R., will zwar glauben, dass in diesen Gegenden mehrere Bürger seyn, die theils dieser Eidesleistung ausgewichen; und auch theils durch andere Umstände abwesend seyn möchten.

Aber das kann die Commission heute noch unmöglich glauben, dass in Lugano gerade auf den Punkt, die gleiche und nämliche Zahl, — und in Wallis 5000 in diesem Fall gewesen seyen.

Wenn man aber auch alles für bekannt und richtig annehmen wollte, was zu Gunsten dieser zwei Abtheilungen gesagt, und behauptet worden; so würde das Resultat dennoch nicht minder wahrscheyn, dass ihnen die volle Zahl der 12 Repräsentanten nicht zukomme; besonders, da andere Abtheilungen ihre abwesenden Bürger nicht in Anschlag

gebracht haben, welches doch gewiss, wenigst von Sentis und Linth, zu Tausenden der Fall ist.

Eure Commission bittet demnach Euch, B. R., einen Blick auf die Sache selbst, so wie auf die Billigkeit zu werfen; und zu bedenken, dass diese zwei Abtheilungen, (so zweideutig die Anzahl ihrer Staatsbürger auch seyn mag) gleichwohl noch jede derselben 11 Glieder in der Gesetzgebung behalte; wenn sie schon dies Jahr den weit größern Abtheilungen die Beschüng der Senatorstellen überlassen.

Die zweite Frage, welche Abtheilungen haben den austretenden Senator wieder selbst, und nicht mehrere zu ergänzen? diese Frage war bisher keiner Schwierigkeit unterworfen, und die Commission konnte auch keine wesentliche finden; es sind jene von Freiburg, Linth, Luzern, Thurgau, und Waldstätten, welche alle zuverlässig mehrere Staatsbürger zählen, als jene von Lugano und Wallis; so wie solches der gr. Rath schon anerkannt hat.

Aber die dritte Frage verdient noch eine nähere Betrachtung; nämlich die Frage: wie sollen die von der Auflösung der ersten Frage abfallenden 9 Senatorstellen auf die 4 größten Abtheilungen verteilt werden?

Unstreitig müssen nach der Bevölkerung die Abtheilungen von Zürich, Bern, Leman und Sentis, auch diesmal noch weit hinter ihrem natürlichen Recht zurückstehen, und werden nur im kleinsten Grade einiger Massen nach Billigkeit behandelt.

Die Zahl der Aktivbürger dieser 4 Abtheilungen belaufft sich nach einem richtigen Verzeichniß, ohne die Abwesenden auf 156,812. — Diese sollten also von rechtswegen 95 Repräsentanten haben, und doch würden dieselbe jetzt nach dem angenommenen Billigkeitsystem nur 57, folglich immer noch 38 zu wenig haben; während die 9 kleinsten immer noch 36 zu viel hätten.

Gewiss ist's, dass wenn man von den 9 in der Frage liegenden Senatorstellen Zürich 3, Bern, Leman und Sentis aber jedem 2 zusezt, dass dann Bern nach dem Recht zurückgesetzt bleibt.

Wenn aber nach dem angenommenen Grundsatz der Billigkeit, die 4 größten Abtheilungen, denen 9 kleinsten so weit nachstehen müssen, so erlaubt sich die Commission, hier die Frage aufzuwerfen: ob nicht auch zwischen diesen 4 größten Abtheilungen Billigkeit für Recht angewandt werden dürfte? — Wenn nun diese Frage, wie die Commission hofft, bejahend entschieden wird, so muss die Commission bemerken, dass die Abtheilung von Bern einen Exdirektor, und folglich immer eine Stimme im Senat mehr haben werde, als Leman und Sentis.

B. R., auf alle diese Bemerkungen und Gründe schlägt Euch die Commission folgenden Besluß ab den Senat vor:

An den Senat.

In Erwagung des Gesetzes vom 2ten Sept., welches einigermaßen mit den Grundsachen der Constitution ubereinstimmt, oder wenigstens derselben sich nähert, und welches verordnet, daß die Wiederbesetzung des austretenden Wiertheils der Mitglieder des Senats nach einem auf die Volkszahl gegründeten Verhältniß statt haben soll;

In Erwagung, daß es unmöglich sey, dieses Verhältniß auf die Glieder des Senats allein anzuwenden, sondern daß die Repräsentanten im Ganzen ins Aug gefaßt werden müssen;

In Erwagung endlich, daß für einmal noch die Billigkeit allein an den Platz des reinen Rechts treten kann,

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Die Wahlabtheilungen von Aargau, Baden, Basel, Bessingen, Laus, Oberland, Schaffhausen, Solothurn und Wallis, haben dieses Jahr, statt der Ausgetretenen, keinen Senator zu erwählen.

2. Wenn aber in einer solchen Abtheilung mehr als eine solche Stelle erledigt wäre, so wären solche bis auf drei zu ersezzen.

3. In den Abtheilungen von Freiburg, Linth, Luzern, Thurgau und Waldstätten soll wiederum ein Senator erwählt werden.

4. Die Abtheilung von Zürich hat vier, und jene von Bern, Leman und Sennis haben jede 3 Senatoren zu wählen.

5. Die Abhaltung der Ur- und Wahlversammlungen, deren Abtheilungsbezirke dazu noch vom Feinde besetzt sind, sind einsweilen aufgeschoben; das Gesetz wird seiner Zeit diese Lage bestimmen.

S. I. Pellegrini versichert neuerdings, daß, laut den statistischen Schriften, der Kanton Laus der fünfte in der Bevölkerung ist, und gesetzt, die darin angegebene Volksmenge von 129000 Menschen sey auch etwas zu stark, so wird man, wenn die Zahl der Dörfer, die 160 übersteigt, mit in Berathung genommen wird, gestehen müssen, daß doch wenigstens 100,000 Menschen in diesem Kanton wohnen, und daß denselben also so gut 4 Senatoren zukommen, als Waldstätten und Thurgau; er fordert also Rückweisung dieses unbilligen Antrags an die Commission.

Umür dankt der Commission für ihre schönen Berechnungen, und wundert sich über den Grundsatz, daß nun auf einmal die Exdirektoren als Kantonssenatoren angesehen werden sollen, welchem er einsweilen noch nicht bestimmen kann; überdem aber ist nun der Kanton Wallis und Lugano etwas schmal behandelt worden, denn sie liefern doch

beide ungesähr gleich viel waffentragende Mannschaft, als Thurgau und Waldstätten; warum denn sollten sie nicht eben so repräsentirt werden? Dagegen sind die Kantone Leman und Sennis nicht vergessen worden, indem ihnen gewiß nicht das Gleiche gehört, was Bern hat. Man weise also dieses Gutachten zurück, und wähle eine neue Commission, in die man aus jedem Kanton ein Mitglied ernenne, und dann wird dieselbe hoffentlich endlich im Fall seyn, uns ein Gutachten vorzulegen, welches annehmbar seyn wird.

Castor stimmt auch für Rückweisung des Gutachtens an die Commission, weil die Grundsätze der Commission von unrichtigen Angaben ausgehen, und also auch das Ganze ungerecht ist.

Perighe nimmt auch den Kanton Bern in Schutz, und will ihn stärker repräsentiren lassen, als den lieben Kanton Sennis, und den allerliebsten Kanton Leman. Alle Reiser, Escher, Coxe, Nolland u. s. w. wissen gar gut, daß der Kanton Laus und Wallis stärker bevölkert sind, als die Commission zu vermuten scheint. Uebrigens wenn man glaubt, der Sennis werde eher Cicero's und Licurgen in den Senat senden können, als Wallis, so will er wohl zugeben, daß jener Kanton, statt diesem, einen Senator mehr wähle.

Capani: Es ist traurig für den Freund der guten Ordnung und der Ruhe, für den, der das Wohl seines Vaterlandes wünscht, und also die Volkssoverainität schützen, und das Volk auf eine rechtmäßige Art repräsentirt sehen will; — es ist traurig für diesen, die Streitigkeiten und Zankereien anzuhören, die sich seit einiger Zeit in unsre Versammlung eingeschlichen haben.

Die Frage geht nur dahin, zu wissen, wie die austretenden Senatoren wieder erneuert werden sollen. Ihr habt hierüber das Verhältniß der Bevölkerung festgesetzt, und Eure Commission hat auf diese Basis hin gearbeitet, und Euch mehrere Gutachten vorgelegt, die erst hier berathen und abgeändert, und allemal vom Senat verworfen wurden. Ich will nicht in die Gründe eintreten, die den Senat bewogen haben mögen, unsre Beschlüsse zu verworfen; aber mit Mühe hörte ich hier die Meinung ausstern: man müsse sich hierüber erkundigen, um endlich mit dem Senat einig werden zu können, gleichwie wenn der große Rath der Slave des Senats wäre.

Läßt uns nun auf die Hauptfrage zurückkommen! Einige Kantone beklagen sich, nicht gehörig repräsentirt zu seyn, weil ihnen einige Brüche von Senatoren fehlen; aber wenn man Euch die Kantone Zürich, Bern, Leman und Sennis vorstellt, welche mit 5 oder 6 mal mehr Bevölkerung als andere Kantone, bis jetzt mit der gleichen Stellvertretung

ohne Murren unter uns gesessen haben, nur des Wunsches wegen, die Einheit und Untheilbarkeit der Republik zu befestigen, und die einzelnen Theile derselben in eine einzige Brudersfamilie zu vereinigen; — wann man dieses betrachtet, dann hoffe ich, daß der Theil der Versammlung, welcher sich so heftig dem Gutachten der Commission widersezt, von seinem Irrthum zurückkommen werde; denn was wird den bevölkerteren Kantonen zugestanden? Ein sehr kleiner Theil derjenigen Stellvertretung, der ihnen zukommt; sie geben selbst zu, bis zur letzten Erneuerung zuzuwarten, um sie vollzählig zu machen, während dem denjenigen, die sich klagten, nicht ein Vierzehendtheil dessen fehlt, was ihnen gehört.

Dessen ungeachtet sind die großen Kantone weit davon entfernt, sich beklagen zu wollen; sie begehrten im Gegentheil nichts anders, als wie Brüder mit Euch übrigen zu leben, und weit davon entfernt, Misstrauen zu zeigen, wie es bei einigen Mitgliedern schon der Fall war, sehen wir jene täglich sich der Mehrheit unterwerfen, welches doch einen auffallenden Contrast macht, mit der Handlungsart anderer Mitglieder; und wenn jene an ihre Committenten appelliren würden, wohin kämen unsere Gegner? denn ich denke, dann hätten wir, die jetzt als Minderheit niedergedrückt werden, den weit aus größern Theil von Helvetien für uns. Aber eifersüchtig darauf die Ruhe und Ordnung in dem Vaterlande zu handhaben, und als Feinde von allem, was Anarchie bewirken könnte, werden jene ruhig bleiben, aber dann hoffe ich auch, daß die sich widersehende Kantone endlich das gleiche Beispiel geben, und der Gerechtigkeit und Willigkeit Ihr Opfer darbringen, und also diesen Streit beenden werden, der ich muß es bekennen, uns vor den Augen unsers Volks wenig Ehre macht. Ich weiß, daß der Kantonsgeist nicht wenig Theil an diesem Streit hat; ich weiß, daß man viel auf die Nothwendigkeit rechnet, eine zahlreiche Stellvertretung zu haben, um das Interesse seines Kantons zu schützen; aber solche Gedanken sollten schon lange aus unserem Kopf verbannt seyn, und wir sollten uns schämen, immer noch diesen föderalistischen Geist unter uns zu sehen, der leider noch so sehr in unserer Versammlung regiert, denn ich sehe nur das allgemeine Wohl, welches wir alle befördern sollten, und welches in dem Glück jedes Einzelnen besteht. Überdem, wenn es wirklich das Privat-Interesse ist, welches Eure Haupttrieb feder ist, so ist es um so viel ungerechter, die bevölkerteren Kantone zwingen zu wollen, nicht gehörig repräsentirt zu seyn; denn wer liefert die meiften Soldaten für die Vertheidigung des Vaterlandes? Wer liefert die meiften Auflagen, wenn es nicht die großen

Kantone sind? und wenn die Kantone Zürich, Bern, Leman und Sentis nur im Verhältniß ihrer Stellvertretung Soldaten liefern, und Auflagen bezahlen wollten, so frage ich Euch, wo wäre die Republik, und in welchem Zustand würdet Ihr Uebrigen Euch befinden?

Ich weiß es und muß es sagen, daß die Furcht, daß wenn die Stellvertretung hauptsächlich aus den protestantischen Kantonen verstarkt würde, dann diese einen der katholischen Religion nachtheiligen Einfluß erhalten könnten, vieles zu diesem heftigen Streit beiträgt. Aber was ist dieses anders, als Irrung und Vorurtheil, welche sich nie bei den Stellvertretern eines freien Volkes finden sollten, besonders nicht am Ende des 18. Jahrhunderts. Ich frage Euch, habt Ihr je gesehen, daß Eure Brüder der reformirten Religion unsere Religion angriffen? Wenn haben sie je die Freiheit unsers Gottesdienstes hindern wollen? Wenn haben sie gegen unsere Geistlichen declamirt? Im Gegentheil waren sie immer bereit, den allgemeinen Nutzen zu befördern, und die freie Ausübung jedes Gottesdienstes zu sichern. — Vielleicht mag es einigen lächerlich vorkommen, daß ich diese kleinen Bemerkungen mache, aber ich kann und darf nicht verborgen, was schon lange Gegenstand von Partikularunterredungen war. Es ist Zeit, daß diese innern Zwistigkeiten enden; es ist Zeit, daß wir Zutrauen gegeneinander erhalten, und daß man einige vorurtheilsvolle Männer schweigen mache, welche, wenn sie von ihren mönchischen Verirrungen zurückkommen werden, endlich die Religion in ihrem wahren Wesen und in ihrer ursprünglichen Reinheit sehen, und dann auch bereiter seyn werden, zur Vereinigung für das allgemeine Wohl unserer Republik mitzuwirken.

Kurz die Commission hat Euch ein Gutachten vorgelegt nach den sichersten Grundsätzen der Bevölkerung; und weit entfernt, die großen Kantone zu begünstigen, finde ich, daß gerade diesen das Gutachten am nachtheiligsten ist, weil sie nur noch einen kleinen Theil derjenigen Stellvertretung erhalten, die ihnen zukommt; man sollte also, statt sie zu bekämpfen, ihnen denken für ihre Uneigennützigkeit und die Gutmüthigkeit, mit der sie bis jetzt gehandelt haben. Ich stimme also dem vorgelegten Gutachten bei.

Eustor bittet, daß man den Mitgliedern der Versammlung nicht Nebenabsichten aufburde, indem er versichern kann, daß er nicht aus solchen, sondern zum Schutz der gerechten Sache, so oft wider die Gutachten der Commission austrat. Man ruft zum Abstimmen. Dasselbe wird erkannt und das Gutachten zurückgewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. CLXXII.

Bern, 23. Sept. 1799. (2. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. September.

(Fortsetzung.)

Debons sagt: wenn man diesenigen Mitglieder, welche hierbei besonders interessirt sind, nicht mehr sprechen lassen wolle, so könne er ruhig nach Hause gehen.

Herzog v. Eff. möchte wissen, welche Mitglieder besonders interessirt sind; er glaubt, wir seyen alle gleich helvetische Repräsentanten.

Kuhn wundert sich ebenfalls, hier immer von besonderm Interesse einzelner Mitglieder für ihren eigenen Kanton sprechen zu hören und erklärt, daß er über diesen Gegenstand, als Berner, nicht sprechen will.

Gmür fordert, daß in diese Commission nur solche Mitglieder ernannt werden, deren Kantone keine Senatsreien mehr zu liefern haben.

Die Ernennung der Commission wird dem Präsident überlassen und in dieselbe geordnet: Escher, Legler, Nuce, Pellegrini und Gmür.

Der Senat übersendet den Verbalprozeß der gestrigen Loosziehung.

Senat, 17. September.

Präsident: Heglin.

Auf Debevens Antrag soll dem mit Urlaub abwesenden B. Hornerod, offizielle Anzeige von seinem durch das Loos erfolgten Austritt aus dem Senat gethan werden.

Im Namen einer Commission legt Pfyffer über den Beschluss, der die Stellung von Militär in dem decretirten stehenden Truppencorps von Seite der Gemeinden verordnet, folgenden Bericht vor:

Wenn ein Beschluss den Grundsätzen der Constitution angemessen ist, wenn seine Wirkungen nicht zu hart, zu drückend sind, wenn er nothwendig, wenn er äusserst dringend ist, wenn endlich die Einwendungen, die dagegen gemacht werden, theils unerheblich, theils ungegründet sind, so macht die

Commission aus vaterländischer Rücksicht es sich zur Pflicht, die Annahme des Beschlusses Ihnen anzutragen.

Der Beschluss ist den Grundsätzen der Constitution angemessen; denn zur Stellung eines Soldaten wird für jede Gemeinde der Maastab der Bevölkerung genommen. Der Beschluss ist ferner nicht zu hart, nicht zu drückend; denn ein Soldat für 100 Aktiobürger ist nicht zu viel, wohl eher zu wenig für das gegenwärtige Bedürfniß der Republik. Den Gemeinden wird ein Zeitraum gesetzt, Freiwillige auszufinden; erst wenn diese unter 100 Aktiobürgern, oder auch außer der Gemeinde nicht zu finden sind, muß das unfreiwillige Loosen statt haben; keine Gemeinde darf sich über dieses beschweren, denn jeder Bürger ist sich dem Vaterlande schuldig; seine erste Pflicht ist es, dasselbe zu vertheidigen; Selbstsucht, Thorheit, Feigheit, Verrath an dem Vaterlande ist es, sich dieser Vertheidigung entziehen, für seine Freiheit nichts aufzopfern, nichts wagen zu wollen; wenn das Vaterland aller Bürger bedürfte, so müßten alle seinem Ruf folgen; übrigens wird bei dieser unfreiwilligen Aushebung des Alters geschont; Junge, Unverheirathete sind am ersten der Loosziehung unterworfen; Lieferung der Waffen und einer monatlichen Zulage zu der Besoldung sind eine nicht beschwerliche Summe, und eine Schonung der öffentlichen Gelder, wodurch man in Stand gesetzt wird, den Vaterlandsvertheidigern Besoldung und Lebensmittel desto leichter zufliessen zu lassen. Auch über die Wiederersetzung der Ausreißer dürfen die Gemeinden nicht klagen; ihr eigenes Interesse wird sie treiben, eine bessere Wahl unter den sich anbietenden Freiwilligen zu treffen, oder den sich nach Hause flüchtenden Deserteurs keine Aufnahme zu gestatten, und so werden die Truppen besser komponirt seyn; denn die Republik bedarf nicht blos einer gewissen Anzahl Soldaten, sondern sie bedarf guter Soldaten, die ihrer Pflicht getreu bleiben. Der Beschluss ist endlich nothwendig, ist äusserst dringend; denn wo ist die helvetische Armee? Was thut Helvetien, das seines Namens, der Thaten

seiner Altvorderen würdig wäre? Oder bleiben wir bloße Zuschauer des großen Kampfes zwischen zwei fremden Armeen? Der Entscheidung zwischen unserer Freiheit oder ewigem Sklaventhum? Soll unser Vaterland immer der Schauplatz des Krieges bleiben? Immer Raub, Mord und Brand aussgezett seyn? Soll der schöne Theil Helvetiens, der von Verwüstung bis anhin noch frei blieb, gleichem Elend, das unsere Brüder so schrecklich drückt, preis gegeben werden? Wollen wir nicht zur Befreiung unseres Vaterlandes, zur Befreiung unserer Brüder einmal mitwirken? Durch angemessene Geldbeiträge und Stellung tapferer Mannschaft einmal fräftig mitwirken? Den verheerenden Krieg weit von unsren Grenzen entfernen, und so den fast erloschenen Ruhm Helvetiens wieder aufleben machen? Wollen wir das, was so lange schon Noth that, immer noch länger verschieben? Kaum mag ich der Einwürfe, die dem Beschluss entgegengesetzt werden, erwähnen; ich werde es mündlich thun.

Schwaller hatte mancherlei Bedenken gegen den Beschluss, die ihn indes bei näherer Ueberlegung nicht hindern, zur Annahme zu stimmen. In den entwaffneten Gemeinden wird der Art. über die Waffenlieferung nicht anders vollzogen werden, als nach Rüftstellung der Waffen. — Die Resolution ist ziemlich streng gegen die Gemeinden, aber die Zeitsumstände machen diese Strenge nothwendig und es wird durch diese Maafzregel eine außerordentliche Auflage erspart.

Stokmann findet ebenfalls seine gestrigen Bedenken gehoben und stimmt zur Annahme.

Kaflechere erklärt, daß das Directorium die in Folge eines Directorialbeschlusses verschiedenen Gemeinden abgenommenen Waffen, zu obigem Behuf zurückstellen wird.

Kubli will auch zur Annahme stimmen, obgleich er den Beschluss für sehr streng gegen die Gemeinden ansieht, da viele von diesen nicht die Kosten aus Gemeindgütern bestreiten können — so hätte vielleicht verordnet werden können, daß die reichern Gemeinden die ärmeren unterstützen; er hofft der gute Wille oder andere Veranstaltungen werden nun das für sorgen, daß die reichern Gemeindsbürger den armen Gemeinden hauptsächlich Hülfe leisten.

Schwaller: Der Beschluss will nicht, daß die Gemeindgüter, sondern die Aktiobürger die Kosten tragen, also hebt sich Kublis Bedenken von selbst; jeder Gemeinde bleibt es überlassen, auf die zweckmäfigste Weise das benötigte Geld zusammen zu bringen und die Repartition unter ihren Bürgern zu machen.

Augustini findet den 4. Art. besonders hart, doch stimmt er darum nicht zur Verwerfung. Nach

jenem Art. giebt eine Gemeinde von 149 Bürgern 1, von 150 Bürgern 2 Soldaten.

Münger spricht auch für die Annahme; er hätte zwar gewünscht, daß nicht auf die einzelnen Gemeinden, sondern auf die ganzen Districte die Vertheilung der zu stellenden Mannschaft veranstaltet würde.

Zaslin findet sich nun auch beruhiget über die Bedenken, die er gegen die Maafzregel des Beschlusses hatte — und im Gefühl der Nothwendigkeit derselben stimmt er zur Annahme.

Der Beschluss wird angenommen. Er ist folgender:

In Erwägung auf die Nothshaft des Vollzugsdirektoriums vom 10. Herbstmonat, daß wenn das Gesetz vom 5. Herbstm., welches die Errichtung eines Corps Nationaltruppen verordnet, wollte, daß dieselbe durch Anwerbung und ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des Kantons geschehe, es zu befürchten ist, daß durch die heinähe ganzliche Erschöpfung der Finanzen der Republik, ein für ihr Heil so wichtiges Gesetz ohne Wirkung bleibe;

In Erwägung, daß es gerecht ist, daß jede Gemeinde Helvetiens nach ihrer Bevölkerung dazu beitrage, dem Vaterlande eine bewaffnete Macht zu liefern, welche dazu dienen soll, dem Gesetze Kraft zu verleihen, die innere Ruhe zu erhalten, seine Freiheit und Constitution zu vertheidigen, welche sie ihm versichert. Aus diesen Beweggründen

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

§ 1. Die Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 5. Herbstm. 1799, welche bestimmen, daß die Anwerbung der dazymal defkretirten Truppen auf Kosten des Staats und ohne Rücksicht auf die Bevölkerung geschehen soll, sind hiemit zurückgenommen.

§ 2. Jede Gemeinde Helvetiens, welche besonders oder vereint mit andern eine Versammlung bildet, soll gehalten seyn, auf jedes Hundert Aktiobürger einen Mann zu liefern, den sie in ihren Kosten ordonanzmäßig bekleidet und bewaffnet.

§ 3. Die Gemeinden, welche sich außer Stand befinden würden, die Soldaten, welche sie liefern müssen, gehörig zu bewaffnen und zu bekleiden, sollen den Werth davon dem Vollzugsdirektorium in baarem Geld entrichten, nach den Tarif, den dasselbe darüber geben wird.

§ 4. Die Rechnungsbücher werden nicht gerechnet, um einen andern Soldaten zu liefern, als wenn sie fünfzig Aktiobürger übersteigen.

§ 5. Die Gemeinden sollen so viel möglich Freiwillige nehmen, Bürger, die schon gedient haben, die von guten Sitten, und 18 bis 45 Jahr alt sind.

§ 6. Im Fall des Ausreißens ist die Gemeinde, welche den Mann geliefert hat, gehalten, ihn zu erschöpfen.

§ 7. Hingegen sind die Gemeinden begwaltigt, die Ausreißer den Gesetzen gemäß für ihre Entschädigung nachzusuchen.

§ 8. Wenn die Gemeinde keine Freiwillige in ihrer Mitte findet, so soll sie durch die Anwerbung in ihren Kosten zur Aushebung schreiten. Sie kann biezu Freiwillige aus andern Gemeinden nehmen, und selbst aus der stehenden Elite.

§ 9. Wenn in funfzehn Tagen nach Bekanntmachung des Gesetzes die Gemeinde keinen Mann hat, der ihre Verpflichtung erfüllen wolle, so soll unter den Unverheiratheten zwanzig bis fünf und vierzigjährigen Bürgern der Gemeinde das Loos gezogen werden. Indessen können nicht zwei oder mehrere Brüder durch das Loos genommen werden.

§ 10. Die Gemeinden sind gehalten, denjenigen, auf welche das Loos fällt, wenigstens 15 Raten monatlich als Handgeld zu bezahlen.

§ 11. Diese also ausgehobenen Soldaten sollen sich vier und zwanzig Tage nach der Bekanntmachung des Gesetzes in dem Hauptort des Kantons einfinden.

§ 12. Für jeden Tag der Verzögerung sollen die Gemeinden zehn Franken Buße erlegen.

§ 13. Die Gemeinden, welche sich schlechterdings weigern, den Gesetzen zu gehorchen, sollen militärisch zu Erfüllung aller Artikel desselben an gehalten werden, und die Executionskosten fallen ihnen zur Last.

§ 14. Die Dienstzeit der Soldaten ist auf zwei Jahre bestimmt.

§ 15. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die gleiche Commission räth zur Annahme des Beschlusses, der die Organisation des defretirten stehenden Truppenkorps enthält.

Der Beschluß wird angenommen.

Die Discussion über den ersten und zweiten Abschnitt des 3ten Titels der Organisation der Friedensrichter wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Bürger Senatoren!

Die zwei Beschlüsse des großen Raths vom 9ten Herbstmonat über die Einrichtung der Friedensrichter, welche Ihr Eurer Commission zu näherer Prüfung überwiesen, enthalten der erste: daß die Auflegung der Siegel in verschiedenen Fällen der Competenz des Friedensrichters zukomme; der zweite aber einzig die Form, wie die Siegel aufgelegt werden müssen.

Der erstere Beschluß überweiset also dem Friedensrichter unter dem Titel von unstreitiger Gesettsbarkeit, die Auflegung der Siegel beim Tod eines Bürgers, dessen Erben abwesend, minderjährig, oder nicht völlige Gewalt haben ihr Vermögen zu besorgen.

Die Commission hat hierbei zwar beobachtet, daß weil die Bevogtungen und Erbschaftsvertheilungen einigermaßen in die Competenz der Municipalitäten eingeschlagen, so hätten die Versiegungen in solchen Fällen um so eher den Municipalitäten überlassen werden können, als weil bei allenfalls entstehenden Streitigkeiten über Verlehnung der Siegel, oder über Verheimlichung der unter Siegel gehörigen Effekten, dem Friedensrichter die gütige Dazwischenkunft und auch der richterliche Ausspruch zukommen sollte, welches bei selbstiger Anlegung der Siegel nicht mehr wohl statt haben kann.

In der Überzeugung, daß mit der neuen Einschaltung der Republik, das ganze weitschichtige und verwickelte Gesetz über die Organisation der Friedensrichter von grundsätzlich verändert werden müsse, und dieses nur eine einigermaßen provisorische Verfügung zu nennen sey, und besonders in Betracht, daß einsweilen durch diese Competenz der Friedensrichter beim Volke einiges Ansehen (welches für einen Friedensrichter sehr nothwendig ist) gewinnt, glaubt die Commission, daß diese Competenz dem Friedensrichter zugeschieden werden könne, so wie die nach dem 4ten und 5ten § vorzunehmende Besiegung der Effekten eines Verbrechers, und jener eines Galliten.

Die Commission findet übrigens die Resolution sehr bestimmt und zweckmäßig abgefaßt; ihr mangelt zwar im 2ten § nach den Worten, bei dem Tod eines Bürgers, noch die Worte, oder einer Bürgerin. Ueberhaupt aber weil die Resolution gar nichts meldet, wer in Abwesenheit, Krankheit oder eigener Theilhabung des Friedensrichters sein als fälliges Amt versehe, würde die Commission aus dieser Ursache die Verwerfung angerathen haben, wenn nicht in den vorgehenden Titeln bestimmt wäre, daß in diesen Fällen der Präsident oder ein Mitglied der Municipalität seine Stellvertreter sind, und folglich auch diese Bestimmung hieher Bezug haben wird.

So wie die Commission die Annahme des ersten Abschnitts anratet, schlägt sie dem Senat auch die Annahme des zweiten Abschnitts vor, indem derselbe weiter nichts enthält, als daß der Schreiber der Municipalität bei den Besiegungen den Friedensrichter begleite, und daß dem Besiegler alle Schritt, Tritt und Handgriffe auf das angesmessne vorgezeichnet sind.

Hoch: Ich glaube, die Verrichtung des Siegels auflegens gehöre der Municipalität zu, so wie es

Die Commission glaubt. Bei dem Sterbefall eines Bürgers, der minderjährige Kinder hinterlässt, soll die Witwe nebst dem Schmerz, ihren Ehegatten verloren zu haben, einen Beamten in ihr Haus kommen sehen, der ihr alles versiegelt! Wenn es hieße, auf Verlangen der Verwandten, so wollte ich den Beschluss annehmen, da aber dies nicht ist, so muß ich denselben verwirfen.

Zäslin glaubt, die Auslegung der Siegel werde durch den 2ten Art. nur erfordert in Fällen, wo hinlängliche Vertretung fehlt oder jene verlangt wird: die Abfassung könnte etwas deutlicher seyn. Der 3te Art. gefällt ihm auch nicht ganz; die Obliegenheit, die er den Nachbaren eines Gestorbenen auflegt, ist zumal in grossen Gemeinden nicht leicht thunlich — Indes stimmt er zur Annahme.

Hoch findet der Art. spreche ganz unbedingt, und auf diese Art kann er unmöglich zur Annahme stimmen.

Muret: Hochs Einwurf macht seinem Herzen Ehre, aber das Gesetz kann nicht darauf Rücksicht nehmen — und in der Vollziehung des Gesetzes wird kein Bürger Kränkung oder Entehrung sezen; der Friedensrichter wird nicht als Schreckensmann, sondern vielmehr als Troster in der Familie erscheinen — und das Dispositiv des Gesetzes biegt grossen Nachtheilen, die ohne dasselbe entstehen könnten, vor. Er nimmt den Beschluss an.

Zäslin: Wenn der Sinn des Beschlusses, wie Muret glaubt — sich auf alle Fälle ausdehnen soll, so kann ich nicht mehr zu seiner Annahme stimmen.

Rubli unterstützt Hochs Meinung; nur Falliten oder Verbrechern hat man bisher Siegel aufgelegt — und der Beschluss spricht allgemein ohne Unterschied oder Ausnahme: er kann diese Versiegung nur zu geben, wo sie von den Verwandten gefordert wird — und er stimmt darum zur Verwerfung.

Stokmann ist gleicher Meinung und glaubt, daß nebst dem Unangenehmen solcher Versiegungen auch viel Schaden für die minderjährigen Kinder daraus entstehen könnte. Die Mütter würden dann sich der Kinder auch nicht mehr annehmen wollen, wenn man ihr Eigenthum wegnehmten wollte. Es sollen solche Versiegungen nur auf Verlangen der Munizipalitäten geschehen.

Deveven: Das Gesetz bezweckt die Sicherheit der Abwesenden und der Minderjährigen; man halte sich nicht an einzelne Fälle und an den Kummer einer Mutter, der durch die Erscheinung eines Friedensrichters vermehrt werden könnte; wie oft sind minderjährige Kinder beim Tod eines Vaters ohne Mutter da; das Siegel wird nicht aufgelegt, wenn der Gestorbene vor seinem Tod erklärt hat, daß er bereits durch ein Testament für seine Verlassenschaft gesorgt, und jemand, der seine Erben ge-

hörtig repräsentire, angeordnet hat, und daß er die Auslegung der Siegel nicht will. Diese Annahme wird statt finden; er stimmt zur Annahme des Beschlusses.

Reding stimmt Hoch und Rubli bei; wenn Verwandte oder Munizipalitäten die Versiegung verlangen, so ist sie in der Ordnung; aber sonst freiheitswidrig; gewiß würde durch solche Siegelauslegung die Liebe und das Zutrauen zwischen Mutter und Kindern gegenseitig sehr geschwächt, und oft könnte die Mutter die Kinder den Unverwandten ihres Mannes übergeben, wenn man gegen ihre Rechtschaffenheit so grobes Misstrauen zeigen würde.

Meyer v. Ar.: Die Repräsentanten der Kantone, wo das Siegelauslegen ungewohnt war, sehen darin eine grosse Ursache zu Störung von Liebe und Zutrauen; er kann versichern, daß gerade das Gegegentheil erfolgte in den Kantonen, wo jene längst in Uebung war; auch wird dadurch die Witwe grosser Verantwortlichkeit enthoben.

Meyer v. Arb. An den Orten, wo diese Maßregel ungewohnt war, muß sie unstreitig sehr grosse Sensation machen. Der Zweck, den die Resolution sucht, wird nicht durch sie erreicht werden. Den von Zäslin getadelten Artikel findet er auch unzweckmäßig und lächerlich. Er verwirft den Beschluss, der den Familien auch noch unnütze Unzufriedenheit verursachen würde.

Boxler. Weder Landvögte noch ehemalige Stände haben ihren unterthänigen Landen je ein solches Gesetz zugesandt; er verwirft den Beschluss. Er sieht ein dem ehemaligen Sterbefall ähnliches Thier darin.

Müniger spricht für die Verwerfung, wegen des unangenehmen Eindrucks, den der Beschluss in den ehemaligen demokratischen Kantonen machen müßte. Wo die Versiegungen gewohnt waren, können sie wie bisher von den Munizipalitäten fortgesetzt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Grosser Rath, 21. Sept. Nichts von Bedeutung.

Senat, 21. Sept. Annahme von 10 Beschlüssen, die eben so viele Abschnitte der Friedensrichterorganisation enthalten. Annahme des Beschlusses über die Haltung der Ur- und Wahlversammlungen im Kant. Wallis. Annahme dessenigen über die Art, wie von den Wahlversammlungen zu geschehende Ernennungen, nicht angemessen werden können.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. CXXXIII. Bern, 23. Sept. 1799. (2 Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 17. Sept.

(Fortsetzung.)

Barras findet, nur wo kein Vormund für die Minderjährigen, weder vom verstorbenen Vater, noch durch das Gesetz verordnet ist, werden durch diesen Beschluss die Siegel aufgelegt, was völlig ordnungsmässig ist; bis die Munizipalität sich versammelt, beschlossen hat u. s. w., kann viele Zeit vergehen, und die Interessen der Minderjährigen gefährdet seyn.

Ruepp verwirft den Beschluss.

Bundt ebenfalls; die Versiegung für Minderjährige und Waisen gehört gar nicht dem Friedensrichter, sondern der Munizipalität; er stimmt dann übrigens Rubli bei — wenn die Sache ehmals in den Aristokratien statt fand, so ist das gerade ein Grund, daß wirs nicht mehr so wollen: in den demokratischen Ständen würde ein Munizipal der solche Versiegung vornehmen wollte, mit Prügeln abgesegnet worden seyn.

Bay. In Fällen, wo bisherige Begriffe und Übungen einander entgegengesetzt sind, soll man, was die gesunde Vernunft vorschreibt, befolgen. Die durch den Beschluss vorgeschlagne Maßregel ist zweckmässig, und wird ohne etwas Bekleidiges mit sich zu führen, oder Kosten zu vergnlassen, ausgeführt werden. Er stimmt zur Annahme.

Meyer v. Ar. Nie sind einige Unkosten durch dieses Verfahren bisher den Familien verursacht worden.

Mittelholzer hatte den Artikel so verstanden, wie ihn Zäslin gleich anfangs auslegte; er weiß aber aus Erfahrung, daß sehr häufig diese Objigationen äusserst wichtig, und ihre Ermangelung sehr gefährlich war. Er stimmt zur Annahme, weil das Gesetz Sicherheit einem jeden, und nicht eben immer was ihm angenehm ist, verschaffen soll.

Boxler. Der Beschluss läßt alles, nicht blos Papiere, und Geld unter Siegel legen.

Mittelholzer. In einem folgenden Artikel sind die Ausnahmen sehr richtig gemacht.

Reding. Der Beschluss ist hierüber nicht bestimmt genug, und überläßt der Willkür des Friedensrichters zu viel.

Bay. Das ist sehr gut, die Fälle sind sehr verschieden, und nach der Verschiedenheit soll der Friedensrichter sich richten.

Eaglioni verwirft den Beschluss, weil derselbe nicht gehörg die Fälle unterscheidet, wo ein Bürger mit oder ohne Testament stirbt; im letztern Falle allein ist die Sicherheitsmaßregel des Beschlusses passend, im ersten unnöthig.

Lüthi v. Sol. Dies ist kein Grund zur Verwerfung; um zu wissen, ob ein Testament da ist, — und damit nicht etwa eines unterschoben werde, ist die Versiegung nothwendig. Das Gesetz sichert die Rechte der Kinder, und die Ehre der Mutter zugleich. In Civilgesetzen werden wir doch die demokratischen Kantone uns nicht zum Muster nehmen; bedenken diese vielmehr, wo mehr Wohlstand und Sicherheit gewesen seyn, und woher diese entsprangen. Er stimmt zur Annahme.

Die Abstimmung ist zweifelhaft.

Auf Devevey's Antrag wird der Namensaufruf vorgenommen.

Zur Annahme stimmen:

Attenhofer, Bay, Barras, Bergen, Berthold, Bodmer, Burkard, Devevey, Grossard, Haselin, Keller, Laflachere, Lüthi v. Sol., Lüthi v. Langn., Meyer v. Arau, Mittelholzer, Muret, Pfyffer, Rahn, Schneider, Schwaller, Stapfer, Usteri, Zulauf.

Zur Verwerfung stimmen:

Augustini, Belli, Boxler, Burkard, Eaglioni, Duc, Falt, Frasca, Giudice, Hoch, Jüliers, Rubli, Lauper, Meyer v. Arb., Müller, Münger, Reding, Rogg, Ruepp, Schärer, Stamm, Stokmann, Thöring, Vanina, Zäslin, Ziegler.

Mit 26 gegen 24 Stimmen wird der erste Abschnitt verworfen.

Der Beschluss, welcher den zweiten Abschnitte enthält, wird verlesen.

Rubli will die Verathung bis morgen, und

Meding sie überall vertagen, bis der erste Abschnitt verbessert wiederkommt.

Mittelholzer stimmt Kubli bei. — Die Versammlung wird angenommen.

Der Beschluss wird verlesen, der ein Strafgesetz gegen die sich dem Wasserdienst entziehen würden, verhängt. Er wird einer Commission übergeben, die morgen berichten soll; sie besteht aus den B. Berthollet, Keller und Duc.

Der Beschluss, der die Eidesformel für die helvetischen Truppen im Dienst der Republik enthält, wird verlesen und angenommen.

Derjenige wird verlesen und angenommen, der das Vollziehungs-Direktorium zu Aussetzung von Preisen für Besoldung eines freiwilligen Corps von Schaffschüzen bevollmächtigt.

Nachfolgender Beschluss wird verlesen und angenommen.

In Erwägung, daß die gesetzgebenden Räthe über keinen Fall entscheiden können, ohne denselben bestimmt zu kennen, und besonders über keinen von der Wichtigkeit einer Begnadigung als Ausnahme an dem Gesetz, welches in einem republikanischen und nach Gesetzen regierten Staate nur selten, und nur unter besondern eintreffenden Umständen und Beweggründen der Fall seyn kann;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

b e s c h l o s s e n :

Das Vollziehungs-Direktorium einzuladen, keine Begnadigung mehr vorzuschlagen, ohne die Bothschaft mit den Prozeßschriften zu begleiten.

Zäslin erhält für 14 Tag, Augustin für 4 Tag bis zu seinem constitutionellen Ausstritt, und Salf für 14 Tag Urlaub.

Grosser Rath, 18. Sept.

Präsident: Erlacher.

Zwei Zuschriften, die eine von dem Erziehungs-rathe von Bern, und die andere von den Religions-dienern der Lausanner Classe, wodurch dieselben Vorstellungen über den Grundzog machen, den Gemeinden die Ernennungen ihrer Geistlichen zu zugeben, werden verlesen, und zu allgemeiner Einsicht auf den Tafelzettel niedergelegt.

Hirth erhält auf Begehren für 3 Wochen Urlaub.

Die gestern schon vorgelesene Bothschaft des Direktoriums über die Notaren wird verlesen und in Berathung genommen.

Secretan sieht keine Dringlichkeit hierüber einzutreten, und fordert Verweisung an eine Commission.

Kuhn sagt: Die Bothschaft des Vollziehungs-

Direktoriums verdient eure größte Aufmerksamkeit. Die Verwaltung der Geschäfte eines Notars erfordert einen Mann nicht nur von den zu derselben erforderlichen Kenntnissen sondern auch von einer strengen Moralität, und einer unerschütterlichen Treue. Seit der Einführung der neuen Ordnung der Dinge war die Aufsicht über diese Classe von öffentlichen Beamten ganz vernachlässigt, und ihre Wahlung den Kantonsgesetzten überlassen. Die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und des Erzitwesens erfordern, daß wir diese beiden Gegensände mit Beschleunigung behandeln. Ich glaube dieses, gegen Secretans Meinung, weil beides, Aufsicht und Erwählungsart unabhängig von den durch die jetzigen Gesetze verschiedentlich modifizirten, Funktionen der Notarien, bestimmt werden können. Ich schließe zu Niedersezung einer besondern Commission.

Kilchmann sieht die Nothwendigkeit gar nicht ein, daß hier wieder Gelehrte oder gar Advokaten angestellt werden, welche meist die Sache, statt ins Reine zu bringen, nur immer mehr verwirren. Er will keine Notars mehr, sondern fordert, daß jeder Schreiber einer Munizipalität die Stelle von diesen übernehmen könne.

Gapani. Ich bemerke der Versammlung, daß Mitglieder seit einiger Zeit sich immer Ausfälle gegen Personen, die Kenntnisse und Talente besitzen, erlauben, sei es gegen Advokaten oder Notaren. Die Schweiz hat keinen Überfluss an geschickten und unterrichteten Personen, zudem ist es höchst unanständig, daß Repräsentanten Verachtung gegen Kenntnisse und Wissenschaften zeigen, deren Pflicht es gerade seyn sollte, dieselben zu befördern und aufzumuntern. Ich hoffe, daß diese Mitglieder für die Zukunft mit derlei Ausdrücken uns verschonen werden.

Secretan beharrt auf seiner Meinung.

Eustor unterstützt Kilchmann.

Carrard: Wenn man den Schreibern der Munizipalitäten derlei Ausfertigungen überläßt, so wird in ein paar Jahren alle Sicherheit des Eigenthums verschwinden, und alles wird so unter einander gemengt werden, daß Niemand mehr daraus flag werden kann. Er weist dieses ebenfalls an die Commission.

Herzog v. Eff. stimmt ebenfalls für die Commission, und bemerkt, daß, wenn die Schreiber der Munizipalitäten so geschickte Leute seien, sie nicht genötigt wären, wenn sie eine Petition oder eine andre Schrift auszufertigen hätten, drei und vier Stunden weit zu einem Schreiber zu laufen, wie dieses oft der Fall war.

Kilchmann beharrt auf seiner Meinung, und bemerkt, daß es ein öffentlicher Notarius aus der

Stadt Zugern gewesen, der falsche Alten ausgesetzet hatte, und nicht Männer ab dem Lande.

Secretan: Auf diese Art müssten wir besondere Gesetze für die Städte, und andere für das Land machen; auch wäre es mit diesem Grundsatz nicht unverträglich, sogleich alle Bücher und Bibliotheken zu verbrennen. Ueberdem ist die Commission wegen den Notarien aufgelöst worden.

Fierz will die Nebennotarien abschaffen, und nur die Gerichtsschreiber hierüber anerleben; er verweist aber das Ganze an eine Commission.

Bellegrini findet Kilchmanns Antrag durchaus nicht anwendbar, denn die Stelle eines Notars ist höchst wichtig, und fodert wichtige Kenntnisse.

Er begeht Verweisung an die Commission.

Michel stimmt Kuhn bei, weil es durchaus wichtig ist, daß die Notars unterrichtete Leute sind, und also nicht jeder Municipalitätsschreiber hierzu brauchbar ist, denn diese verstehen diese Rechtsfachen oft nicht hinlänglich.

Kilchmann beharret, und fodert eine neue Commission.

Herzog v. Effing. fodert Verweisung an die Rechtsgang-Commission.

Die Bothschaft wird einer aus den B. Zimmermann, Secretan, Kilchmann, Fischer und Schwab bestehenden Commission zugewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebende Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Die Kürze des Zeitraums, der zwischen der Bekanntmachung des Gesetzes über die Urversammlungen und ihrer Abhaltung übrig bleibt, die daraus entstehende Unmöglichkeit verschiedenem Vorschriften desselben ein Genüge zu leisten, und die Bemerkung wesentlicher Lücken, die dabei auffallen, hatten das Vollziehungs-Direktorium bewogen, Euch einen Aufschub seiner Vollstreckung vorzuschlagen. Da diese Einladung ohne Erfolg geblieben ist, so sieht es sich in dem Falle, über diejenigen Gegenstände, deren nähere Bestimmung vergebens von dem Gesetze erwartet wurde, lediglich auf die als gemeinen Vorschriften der Constitution hinzuweisen, wobei jedoch nicht verhehlt werden darf, daß weder einzige Gleichförmigkeit in der Beobachtung, noch die bei zahlreichen Versammlungen so nothwendige Ordnung gehofft werden kann. Indessen erklärt sich weder die Constitution selbst, noch irgend ein Gesetz über eine wichtige, bei der Erneuerung der öffentlichen Gewalten vorkommende Frage, diejenige, von der Wiedererwahlbarkeit der austretenden Mitglieder, ausgenommen die erstere

in dem 99. Artikel über die Kantonsgerichte, und im 101. Artikel über die Verwaltungskammern. Diese wird das Vollziehungs-Direktorium auch für die übrigen vom Volke gewählten Beamten zur Richtschnur nehmen, und die austretenden für sogleich wiedererwählbar erklären, wenn bis dahin das Gesetz nichts anders bestimmen sollte. Hingegen ist eine andere in dem jetzigen Zeitpunkt besonders schwierige Frage, die von demselben nicht unentschieden darf gelassen werden. Bereits aus mehreren Kantonen ist eine Vorschrift über die Eingebung und Annahme von Entlassungsbegehrten verlangt worden. Die mancherlei Verhältnisse, welche aus der gegenwärtigen Lage unsers Vaterlands entspringen, und die Verhüttungen der mehren öffentlichen Beamten unstreitig erschweren, die Aufopferungen von denen sie seit anderthalb Jahren begleitet waren, und die bis dahin größtentheils unentschädigt geblieben sind, diese Gründe werden viele derselben bewegen, einen Theil vielleicht wirklich nötigen, die Entlassung von ihren Stellen zu fodern.

Das Gesetz vom 5. Februar bevoillmächtigte zwar das Vollziehungs-Direktorium, öffentliche Beamte, wenn es der Dienst des Vaterlands erfordert, an ihren Stellen zu behalten, allein dies scheint vorzüglich von denjenigen verstanden zu seyn, deren Besetzung seiner Wahl überlassen ist. So grosse Schwierigkeiten bei der Entscheidung dieser Frage sich auch darbieten mögen, so werden dieselben durch ihre Beseitigung nur noch vermehrt. Hier werden sich die Urversammlungen, dort die Authoritäten, deren Mitglieder entlassen zu werden wünschen, und anderswo die Wahlkorps zur Bewilligung befugt glauben; in Erwartung einer Vorschrift wird Willkürlichkeit das Gesetz machen, und nicht selten bei bessern Gründen dem einen verweigern, was bei minder statthaften dem andern zugeschrieben wird.

Da die Zusammenberufung der Wahlversammlungen nicht so nahe bevorsteht, daß über diesen Gegenstand nicht noch eine gesetzliche Verfügung statt finden könnte, so ladet Euch, B. Geigesberger, das Vollziehungs-Direktorium ein, vermittelst einer solchen zu bestimmen:

1. Ob die Entlassung von einer durch die Volkswahl zu besetzenden Stelle blos von der Erklärung desjenigen, der sie bekleidet, abhängt, oder ob sie erst gesucht und bewilligt werden müsse?

2. An welche Behörde sich der Begehrende zu dem Ende zu wenden habe?

3. Unter welchen Umständen von derselben Entlassungen gegeben oder verweigert werden sollen?

4. In wie weit die Annahme der neu zu be-

ßhenden Stellen blos freiwillig seyn, oder einer Zwangspflicht unterworfen werden könne?

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums:
Savary.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Anderwerth zeigt an, daß er wirklich über diesen Gegenstand ein Gutachten im Namen der Commission vorzulegen hat. Es ist folgendes.

Sie haben auf den Antrag eines Mitgliedes die Frage, „ob und wie die von den Wahlversammlungen gewählte Beamte ihre Entlassung erhalten können“? einer Commission zur Untersuchung zugesiesen. Die Commission hält dafür, daß man, diese Frage im allgemeinen betrachtet, keinen Beamten seine Entlassung verweigern dürfe; wenn aber außerordentliche Umstände eintreten, wegen denen es das Wohl des Staats unumgänglich erfordert, daß die öffentlichen Beamten ihre Stellen wenigstens so lang beibehalten, als diese außerordentliche Umstände andauern, so scheint es der Commission keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß in solchen Fällen der Staat das Recht habe, den öffentlichen Beamten ihre Entlassung zu verweigern. Mit welchem Recht könnten wir von andern Mitbürgern fordern, daß sie die Waffen für das Vaterland ergreifen, daß sie einen Theil ihres Vermögens demselben opfern, wenn wir auf der andern Seite, die Stellvertreter des Volks und andere öffentliche vom Volk gewählte Beamte von der ersten Pflicht, ihrem Vaterlande durch ihre Fähigkeiten zu dienen, befreien würden? Es bedarf wohl keines Beweises, daß sich unser Vaterland in solchen außerordentlichen Umständen befindet, wegen denen dasselbe berechtigt ist, von jedem Bürger Hilfe zu fordern, die ihm hoffentlich die vom Volk gewählte Beamten zu leisten sich zur angenehmen Pflicht rechnen, und daher ihre Entlassung nicht fordern werden. Sollten wir uns in dieser Vermuthung irren, so ist es um so nothwendiger, durch ein Gesetz feierlich zu erklären, daß der Staat wegen außerordentlichen Umständen keinen vom Volk gewählten Beamten wirklich seiner Stelle entlassen könne.

Man könnte dagegen einwenden, daß kränkliche Umstände einen Beamten außer Stand setzen könnten, die Pflichten eines Amtes zu erfüllen, und daß man wenigstens für diesen Fall hin Entlassung bewilligen sollte. Allein die Commission glaubt, daß wir jeden Verdacht von uns abwenden sollen, als wenn wir uns unter irgend einem Vorwand dem Dienst des Vaterlandes zu entziehen trachten wür-

den, und in dieser Rücksicht schlägt sie Ihnen folgenden Gesetzesentwurf vor.

Un den Senat.

In Erwägung, daß die wirkliche Lage des Vaterlandes jeden Bürger auffordert, denselben seine Kräfte und Fähigkeiten zu widmen.

In Erwägung, daß diese Pflicht denjenigen, welchen das Volk öffentliche Aemter anvertraute, vorzüglich obliegt, weil sie durch ihr Beispiel die andern zu Erfüllung ihrer dem Staat schuldigen Pflichten aufmuntern sollen;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Es soll keinem von den Wahlversammlungen gewählten Beamten eine freiwillige Entlassung gestattet werden, bis alle im gesetzgebenden Corps repräsentirte Kantone wieder mit der Republik vereinigt seyn werden.

2. Ein spateres Gesetz wird hernach bestimmen, wie und von welchen Behörden solche Entlassungen bewilligt werden können.

3. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Secretan: Die Bothschaft enthält zwei Gegenstände, die Wiedererwählbarkeit und die Entlassungen; über den ersten Gegenstand hat die Commission nichts vorgeschlagen, man weise also denselben der Commission zu, um morgen ein Gutachten vorzulegen.

Muce folgt.

Zimmermann glaubt, da, wo die Constitution schweigt, und einen Bürger nicht als nicht wählbar erklärt, könne das Gesetz nicht Einschränkungen bestimmen, also müsse man über diesen Theil der Bothschaft zur Tagesordnung gehen.

Herzog v. Eff. Selbst die Entlassungsbegehren sind nicht vollständig in Anderwerths Gutachten behandelt, weil dasselbe nichts über den Fall bestimmt, ob man zu Annahme der Aemter, die die Wahlversammlungen einem aufrägen gezwungen werden könne. Man weise also die Bothschaft der Commission zu.

Muce ist Herzogs Meinung, und will nicht, daß die jetzt austretenden Mitglieder der Gewalten wieder wählbar seien; denn das Volk glaubt wir schwimmen in Gold, und denken nichts anders als wir wie wir unsre Stellen erhalten können, da doch bekanntlich der eine und andre von uns gar gerne nach Hause kehren würde; auch ist es ganz dem Geist, wo nicht selbst dem Buchstaben der Constitution angemessen, daß ein Beamter, ehe er wieder wählbar ist, einige Zeit als bloßer Bürger Gedient habe. (Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. CXXXIV.

Bern, 24. Sept. 1799. (3 Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 18. September.

(Fortsetzung.)

Zimmermann bleibt bei seiner Meinung, weil, was das Gesetz nicht verbietet, erlaubt ist: nun macht die Constitution wirklich die erforderlichen Bestimmungen hierüber, und also müssen wir, auf die Constitution begründet, zur Tagesordnung gehen, weil wir durchaus nicht befugt sind, andere Einschränkungen zu machen, die nicht in der Constitution selbst enthalten sind.

Andrerwerth ist Zimmermanns Meinung, und glaubt nicht, daß man einen Bürger zwingen könne sich wählen zu lassen; übrigens, wenn man nicht dieser Meinung ist, so weise man diesen abgesonderten Gegenstand an eine Commission, und behandle das vorgelegte Gutachten.

Herzog v. Eff. kann Zimmermann nicht bestimmen, weil die Constitution hierüber nicht deutlich genug ist, und daher will er die Sache näher untersuchen, und das Ganze mit dem vorgelegten Gutachten an die Commission zurückweisen.

Carrard ist überzeugt, daß Zimmermanns Antrag ganz dem 48. § der Constitution genügt ist, und stimmt also demselben bei, denn Nüces Einwendungen fallen darum weg, weil das Volk das Recht hat, die ausgetretenen Mitglieder nicht wieder zu wählen, und hierüber ganz seinem Willen gemäß handeln kann.

Kilchmann ist ganz Carrards und Zimmermanns Meinung.

Ustor ist auch dieser Meinung, und wünscht Verweisung an die Commission, des zweiten Gegenstandes, weil er diesen nicht vollständig in dem Gutachten abgehandelt findet.

Nüce beharrt auf seiner Meinung, weil man der Constitution zu Hilfe kommen muß, wo sie nicht vollständig genug ist, und weil nach Zimmermanns Meinung einer also 15 Jahre lang im Senat sitzen bleiben könnte, welches doch gewiß constitutionswidrig wäre.

Schlumpf stimmt dagegen Zimmermann bei, weil das Volk nicht mehr beschränkt werden darf, als die Constitution dieses fordert.

Bourgeois: Die Constitution muss hierüber einzig unsere Richtschnur seyn, und wo diese spricht, müssen wir schweigen; ich stimme Zimmermann bei.

Zimmermann beharrt neuerdings, und bemerkt, daß wir schon einst die Frage entschieden, jede Einschränkung über das Wahlrecht könne nur durch die Constitution selbst bewirkt werden.

Marcacci ist ganz gleicher Meinung, weil auch dieser zufolge ein Bürger vermittelst einer Wahl nur 8 Jahre Senator ist, und nur vermittelst zwei Wahlen länger im Senat bleiben kann.

Pozzi folgt dieser Meinung.

Kuhn kann nicht dieser Meinung seyn: die Geschichte der Menschheit beweist uns, daß die Menschen sich immer in ihrer Gewalt zu erhalten und selbst erblich zu machen suchten; diesem Uebel suchten die neuen Verfassungen durch die Beweglichkeit der Stellen zuvorzukommen: nur die unsrige machte die Dauer der Stellen zu lange, und ich hoffe, sie wird in den Constitutionsverbesserungen abgekürzt werden; aber nun müssen wir nicht noch weiter gehn wollen, und gar zugeben, daß man 15 Jahre lang Senator bleiben könne, welches selbst wider den Buchstaben, und eben so wider den Geist der Constitution wäre; es ist zu viel Annahme von unserer Seite, wenn wir behaupten wollen, daß Volk werde in seinem Wahlrecht beschränkt, wenn wir davon ausgeschlossen werden: denn noch giebt es genug Bürger, die so gut als wir, oder vielleicht besser noch das Vertrauen des Volks besitzen; ich begehre also, daß die zuerst austretenden Repräsentanten während einem Jahr zu dieser Stelle nicht mehr wählbar seyen.

Pellegrini ist Zimmermanns Meinung, und stützt sich darin auf die von Marcacci angeführte Gründe.

Man geht über die Frage der Beschränkung des Wahlrechts, auf die Constitution begründet, zur Tagesordnung.

Grafenried will Andrerwerths Gutachten über

Verweigerung der Entlassungsbegehren nur auf die Mitglieder der obersten Authoritäten ausdehnen, und höchstens noch auf den Fall anwenden, wenn ein ganzes Kantonsgericht oder Verwaltungskammern ihre Entlassung begehren würden, denn da diese Stellen nicht hinlänglich besoldet sind, so kann kein Bürger mit Recht gezwungen werden, sie zum Schaden seiner häuslichen Umstände beizubehalten.

K u h n : Das Vaterland hat freilich Recht, auf die Fähigkeiten der Bürger Anspruch zu machen, aber nur gegen billige Entschädigungen; nun haben wir die Besoldung der Kantonsrichter und Verwalter so tief herabgesetzt, daß sie nicht damit in den Hauptstädten leben können, also bezahre ich, daß Grafenrieds Antrag dahin ausgedehnt werde, daß die Mitglieder der Kantonsauthoritäten bei den Wahlversammlungen ihre Entlassung nehmen können.

A n d e r w e r t h : sieht den Grund dieses Unterschiedes nicht ein, und fühlt wohl, daß dieses Gesetz hart ist, allein es ist ein Opfer, das die Beamten den jetzigen Umständen des Vaterlandes bringen müssen, ohne welches wir Gefahr laufen würden, die meisten Beamten zu verlieren; daher beharre ich auf dem Gutachten.

K u h n : Die Kantonsrichter haben nur die Hälfte unserer Besoldungen, und doch ungefähr gleich große Magen.

H e r z o g von Eff. fühlt auch die Härte des Grundsatzes, von dem die Commission ausging; allein wenn wir demselben nicht bestimmen, so werden vielleicht ganze Verwaltungskammern und ganze Kantons- und Distriktsgerichte abtreten, und also die Republik selbst in Gefahr kommen; er stimmt also dem Gutachten bei.

Z i m m e r m a n n : Die Anerkennung des Grundsatzes, daß man seine Entlassung eingeben könne, würde die Auflösung der Republik bewirken, denn jetzt ist kein Beamter, der in dieser Lage der Republik nicht Opfer bringe, und so würde höchst wahrscheinlich der größte Theil abtreten wollen, folglich sind wir durchaus zu diesem Gesetz gezwungen, welches aber ja nur so lange dauern soll, als sich die Republik in den jetzigen Umständen befindet.

G m ü r folgt; die Beamten sind in ruhigen Zeiten eingetreten, und also ist es billig, daß sie nun auch die Stürme miteinander und mit dem Vaterlande gebüttig ertragen; und also stimmt er dem Gutachten bei.

G r a f : Nicht alle Grundsätze sind immer und zu allen Zeiten anwendbar, und das Beispiel des Kantonsgerichts von Bern zeigt uns, was wir hierüber zu erwarten hätten; um also die Ordnung und Ruhe zu erhalten, stimmt er zum Gutachten, wünscht aber sehr, daß die Kantonsrichter der gross-

sen Kantone stärker besoldet werden, als in den kleinen Kantonen.

C a r r a r d stimmt sowohl in Rücksicht des Gutachtens als auch in Rücksicht der Besoldung der Kantonsrichter einiger Kantone, Graf bei, und fordert abgesonderte Behandlung dieses letztern Gegenstandes.

P e r i g h e stimmt in Rücksicht der traurigen Umstände zum Gutachten, will aber dieses Gesetz nur für 1 Jahr gültig erklären.

S c h l u m p stimmt auch zum Gutachten, besonders weil wir durch solche Erneuerungen der Verwaltungskammern, gar nie keine Staatsrechnungen von dem Direktorium erhalten können.

G r a f e n r i e d beharrt auf seinem Antrag.

A u g s p u r g e r stimmt dem Gutachten und Grafs Antrag bei.

D a s G u t a c h t e n A n d e r w e r t h s wird angenommen.

C u s t o r will, daß ein Zusatzparagraph bestimme, daß sogleich nach Vereinigung der Kantone ein Gesetz über die Entlassungsbegehren bekannt gemacht werden müsse.

A n d e r w e r t h : Dieses ist schon durch die Beschränkung der Zeit, die in dem Gesetz enthalten ist, bestimmt.

C u s t o r zieht seinen Antrag zurück.

Auf **H e c h t s** Antrag wird die gleiche Commission beauftragt, über den dritten Gegenstand der Direktorialbotschaft, nämlich über die Verpflichtung Stellen anzunehmen, ein Gutachten zu entwerfen.

E s c h e r legt im Namen der gestern niedergelegten Commission folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt und welches sogleich Ssweise in Berathung genommen wird.

A n d e n S e n a t.

In Erwagung, daß das Gesetz vom 2. Sept. übereinstimmend mit den Grundsätzen der Constitution, bestimmt, daß die Wiederbesetzung des austretenden Viertheils der Mitglieder des Senats statt habe, daß dadurch allmählig, durch Anwendung ähnlicher Grundsätze bei künftigen theilweisen Erneuerungen des Senats, das Verhältniß der Stellvertretung mit der Bevölkerung der einzelnen Abtheilungen der Republik bewirkt werde.

In Erwagung, daß bei dem noch bestehenden Mangel richtiger Bevölkerungstabellen, die vorhandenen Hülfsmittel zu einer ungefahren Schätzung der Bevölkerung der einzelnen Abtheilungen der Republik müssen benutzt werden, um eine solche allmähliche Annäherung zum wahren Verhältniß der Volkstellvertretung zu bewirken, mit dem Vorbehalt, daß in künftigen Jahren das Gesetz die dannzumal vorhandenen bestimmten Bevölkerungs-

Tabellen benütze, um dieses Verhältniß gründlicher festzusezen;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Die Wahlversammlungen der Kantone Aargau, Baden, Basel, Bellenz, Oberland, Schafhausen und Solothurn ersezten dieses Jahr ihre zufolge der Constitution und dem Gesetz vom 24. Aug. ausgetretene Senatorn nicht mehr.

2. Die Wahlversammlungen der Kantone Freiburg, Lauterburg, Lenzburg, Thurgau, Waldstätten und Wallis erwählen dieses Jahr statt der der Constitution und dem Gesetz vom 24. Aug. zufolge ausgetretenen Senatorn jede einen neuen Senator.

3. An die Stelle der durch die Constitution und das Gesetz vom 24. Aug. ausgetretenen Senatorn wählen dieses Jahr die Wahlversammlungen der Kantone Leman und Sennwald jede zwei, die des Kantons Bern drei, und die des Kantons Zürich vier neue Senatorn.

4. Wenn bis zu dem Zeitpunkt der Haltung der Wahlversammlung jedes Kantons, außer dem durch die Constitution und das Gesetz vom 24. Aug. ausgetretenen Senator, noch ein zweiter oder mehrere Senatorn eines Kantons auf irgend eine Art aus dem Senat ausgetreten wären, so werden diese von den Wahlversammlungen, mit dem bestimmten Auftrag ersezzt, in dem Senat diejenige Stelle einzunehmen, welche der auf diese außerordentliche Art ausgetretene Senator inne hatte.

Das Gutachten wird beinahe allgemein lebhaft unterstützt.

§ 1. Jominis erklärt, daß er nicht aus dem Leman ist, und also nicht aus Kantonsgeist spricht; allein er muß der Wahrheit Zeugniß geben, und findet, daß der Kant. Lauterburg und Wallis auch noch bieher gesetzt werden sollten, um den Leman in das gehörige Verhältniß zu bringen. Überdem ist noch gar der Kant. Bern, dessen aristokratische Gesinnungen sonst ziemlich bekannt sind, in ein zu starkes Übergewicht gesetzt. Man weise also das Gutachten an die Commission zurück.

Escher: Der Zweck bei unseren Beschlüssen ist der, dieselben zu Gesetzen erwachsen und als solche wirksam werden zu lassen. Nun haben wir über diesen Gegenstand schon viele Beschlüsse gefaßt, welche uns vom Senat verworfen wurden, und wenn wir nicht mit dem Senat hierüber eins werden können, ehe die Wahlversammlungen gehalten werden, so macht jede Versammlung was sie will, und dann entsteht gefährliche Unordnung; also ist es dringend, den Punkt der Vereinigung endlich zu finden; ziemlich bestimmt erklärte sich der Senat wider die bisherige Begünstigung des Lemans,

der in unseren Beschlüssen mit Bern gleichgehalten wurde, ungeachtet er 9000 Aktivbürger weniger zählt, als dieser Kanton; sollte es also ungerecht seyn, dem Leman einen Senator weniger zu geben, als Bern? Und warum ist es jetzt ungerecht, Lauterburg seinen Senator erneuern zu lassen, da die erstere Commission auf Jominis Volkstabellen hin, das gleiche vorschlug? Und warum wirft man der jetzigen Commission Ungerechtigkeit vor, daß sie auch Wallis einen Senator beordnet, da die Versammlung beim ersten Gutachten beinahe einmütig dieses beschloß? Laut diesem Gutachten erhält dieses Jahr der Kant. Zürich 3 Senatorn weniger, als ihm nach Jominis Tabellen eigentlich zukommen; Bern und Leman hingegen erhalten nur 2 weniger, als ihnen endlich gehört; wo ist also Ungerechtigkeit vorhanden? Ich beharre auf dem Gutachten.

Carrard nahm nicht das Wort in der Hoffnung, etwas zu bewirken, denn die Aufnahme dieses Gutachtens zeigt, daß dasselbe unfehlbar angenommen werden wird; aber doch einige Worte, zum Schutz der Gleichheit und der Gerechtigkeit, fühlt er sich verpflichtet, zu sagen. Laßt uns die Sache aus einem etwas höheren Gesichtspunkte betrachten! Die Commission schlug im Anfang vor, das ganze Verhältniß zwischen Volksmenge und Stellvertretung schon dieses Jahr herzustellen. Man fand die Sache zu hart, und beinahe einstimmig ward beschlossen, dieses Verhältniß nur nach und nach einzuführen, und mit Freuden stimmte auch ich bei, in der Hoffnung, wenigstens Willigkeit zu erhalten. Nun finde ich, daß das Gutachten auch diesen Grundsätzen nicht entspricht. Laßt uns den Kanton Lauterburg betrachten; zufolge den drei Bevölkerungstabellen, die auch diese Commission annimmt, muß, man betrachte sie wie man wolle, dieser Kanton einen Repräsentant von den zwölfen verlieren, die er gegenwärtig in der Gesetzgebung hat? und den gleichen Tabellen zufolge, muß der Kanton Wallis mehr als einen Repräsentant verlieren, und das Gleiche hat für den Kanton Waldstätten und den Kanton Thurgau statt; ist es nun gerecht, daß diese Kantone gegen die größern auftreten, und alle ihre Repräsentanten noch beibehalten, und dadurch bewirken, daß diese noch während 5 Jahren nicht gehörig repräsentirt werden können? Ich sehe dieses als eine schreiende Ungerechtigkeit gegen die größern Kantone an, und glaube, Zürich sollte schon dieses Jahr 5, Bern 4, Leman 3, und Sennwald 2 Senatorn ernennen, und dagegen Wallis, Lauterburg, Waldstätten und Thurgau noch aus der Liste der erneuernden Kantone ausgestrichen werden; ich fordere aber Zurückweisung des Gutachtens an die Commission.

Secrétaire: Auch dann, wann der Volksreprä-

sentant überzeugt ist, daß er mit der Aeußerung seiner Meinung nichts auswirken kann, so bleibt ihm noch die Pflicht übrig, sich vor den Augen des Volks zu rechtfertigen, und seine Meinung öffentlich zu äussern; durch ein unbegreifliches Nachgeben gab man zu, daß das Verhältniß der Stellvertretung nur nach und nach eingeführt werde. Wenn wir die Tabellen betrachten, so finden wir sie schon für die kleinen Kantone zu vortheilhaft, und dann noch gar, wenn diese Begünstigung mit der Vernachtheiligung der grössern Kantone in Vergleich gesetzt wird: denn wenn wir das Resultat der drei Tabellen, gemeinschaftlich genommen, betrachten, so finden wir, daß dem Wallis nicht einmal 30, dem Thurgau 32, und Lavis 32 Repräsentanten zukommen, während die mittlere Zahl 36 ist, und dagegen dem Kanton 64 gehören, da ihm durch das Gutachten doch nur einen Senator zuzuordnen beliebt; kurz, das Ganze ist so auffallend ungerecht, daß ich, im Namen des Volks, wider dieses Gutachten protestire, wenn es zum Beschlusser werden sollte, wie es das Ansehen hat.

Escher: Wenigstens sind meine Gegner seltsame Rechner. Es ist von Erneuerung des Senats, also eines Dritttheils der ganzen Volksstellvertretung die Rede; nun kommt der erste, und spricht uns von dem, was jeder Kanton in der ganzen Repräsentation zuviel hat, und läßt unberichtet, daß 1 Repräsentant zuviel, nur 1/3 Senator zuviel ausmacht, und daß also, wenn das Verhältniß zwischen Bevölkerung und Stellvertretung nur allmählig hergestellt werden soll, man nicht damit anfängt, denjenigen Kantonen, die 1/3 Senator zuviel haben, den ganzen Senator wegzunehmen; noch drolllicher versahrt aber Secretan, der multiplizirt, damit die Unterschiede noch merkbar werden, die Repräsentantenzahl mit 3, oder addirt alle 3 Volkstabellen mit ihren Resultaten zusammen, und klagt, daß der oder dieser Kanton nur 30 oder 32, statt 36 Repräsentanten zu ernennen das Recht habe; man dividire also erst diese Zahlen mit 9, dann bekommen wir das achte Resultat, und dann wird auch das Gutachten als sehr billig erscheinen. Was nun aber gar die Protestation Secretans betrifft, so denke ich, sind solche Protestationen gegen die Mehrheit der Versammlung durchaus ungerecht, und aller Ordnung zuwider; weil nun aber von Protestationen die Rede ist, so protestire ich feierlich wider Secretans Beschuldigungen, der, als man dem Kanton Zürich einen Senator wegnahm, und die Zürcher Deputirten keine Einwendungen machten, uns bravo zurief, und jetzt alles der Ungerechtigkeit beschuldigt, weil man den Kanton Kanton dem einen

ganzen Dritttheil stärkern Kanton Bern nicht gleichsehen will! (Lebhaftes Rufen: unterstützt.) Man ruft zum Abstimmen.

Bourgeois protestirt wider jede Beschränkung der Meinungsausserung.

Carrard: Wenn man jetzt nur von dem Dritttheil des Ganzen spricht, so wird man das nächste mal auch nur von Dritttheilen sprechen wollen, und so werden die kleinen Kantone auf immer übermäßig repräsentirt seyn, und dagegen die grossen Kantone zu kurz kommen, welches eine schreinende Ungerechtigkeit ist; ich beharre nochmals, auf die Gleichheit der Rechte gestützt, auf meinem Antrag!

Debon ist überzeugt, daß im Wallis über 100,000 Menschen sind, und daß die Tabellen, welche die Commission über diesen Kanton benutzte, durchaus ganz fehlbar sind, weil an den einen Orten nur auf 150 Aktivbürger 1 Wahlmann, und an andern auch die Todten darunter gerechnet wurden. Er stimmt ganz dem Gutachten der Commission bei.

Zomini behauptet, die Tabellen seyen acht und gut.

Hierz ist freilich überzeugt, daß das Gutachten gegen die grossen Kantone unbillig ist; aber um den kleinen Kantonen zu zeigen, daß die grossen nachgiebig sind, stimmt er zum Gutachten.

Das Gutachten wird angenommen.

Auf Eschers Antrag erhält Suter, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, Urlaubsverlängerung für 5 Tag.

Der Senat verwirft den Beschlus, die Siegelsauflegung durch den Friedensrichter betreffend.

Der Gegenstand wird der Commission zurückgewiesen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

R a p i n a t.

Rapinat kam im April 1798, im Begleit des damaligen französischen Regierungs-Commissärs B. Lecarlier, nach Solothurn. Zu Gesellschaft einiger dässiger Patrioten, sagte er (deutsch) in seiner, ihm ganz eignen Hebräer-Sprache: „Meine Bürger! Ihr wißt nicht, was revolutioniren ist. Wir wollen's euch lernen. Euch thun wir nichts, aber den Oligarchen — denen wollen wir's*) nehmen.“

*) Unter diesem kleinen 's verstand Rapinat (wie Lecarliers berüchtigtes Urteile vom 19. Germinal ausweist) nur zwei Millionen, für die einzige kleine Stadt Solothurn! !! Mais de grands brigands ne se contentent pas de peu-